

Gerald Spindler, Christian Thorun

Analyse und Bewertung von CETA aus verbraucherpolitischer Perspektive

gute gesellschaft –
soziale demokratie
#2017 plus

FRIEDRICH
EBERT 
STIFTUNG

gute gesellschaft – soziale demokratie #2017 plus

EIN PROJEKT DER FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG
IN DEN JAHREN 2015 BIS 2017

Was macht eine Gute Gesellschaft aus? Wir verstehen darunter soziale Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit, eine innovative und erfolgreiche Wirtschaft und eine Demokratie, an der die Bürger_innen aktiv mitwirken. Diese Gesellschaft wird getragen von den Grundwerten der Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität.

Wir brauchen neue Ideen und Konzepte, um die Gute Gesellschaft nicht zur Utopie werden zu lassen. Deswegen entwickelt die Friedrich-Ebert-Stiftung konkrete Handlungsempfehlungen für die Politik der kommenden Jahre. Folgende Themenbereiche stehen dabei im Mittelpunkt:

- Debatte um Grundwerte: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität;
- Demokratie und demokratische Teilhabe;
- neues Wachstum und gestaltende Wirtschafts- und Finanzpolitik;
- Gute Arbeit und sozialer Fortschritt.

Eine Gute Gesellschaft entsteht nicht von selbst, sie muss kontinuierlich unter Mitwirkung von uns allen gestaltet werden. Für dieses Projekt nutzt die Friedrich-Ebert-Stiftung ihr weltweites Netzwerk, um die deutsche, europäische und internationale Perspektive miteinander zu verbinden. In zahlreichen Veröffentlichungen und Veranstaltungen in den Jahren 2015 bis 2017 wird sich die Stiftung dem Thema kontinuierlich widmen, um die Gute Gesellschaft zukunftsfähig zu machen.

Weitere Informationen zum Projekt erhalten Sie hier:

www.fes-2017plus.de

Die Friedrich-Ebert-Stiftung

Die Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) wurde 1925 gegründet und ist die traditionsreichste politische Stiftung Deutschlands. Dem Vermächtnis ihres Namensgebers ist sie bis heute verpflichtet und setzt sich für die Grundwerte der Sozialen Demokratie ein: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität. Ideell ist sie der Sozialdemokratie und den freien Gewerkschaften verbunden.

Die FES fördert die Soziale Demokratie vor allem durch:

- politische Bildungsarbeit zur Stärkung der Zivilgesellschaft;
- Politikberatung;
- internationale Zusammenarbeit mit Auslandsbüros in über 100 Ländern;
- Begabtenförderung;
- das kollektive Gedächtnis der Sozialen Demokratie mit u. a. Archiv und Bibliothek.

Über die Autoren dieser Ausgabe

Prof. Dr. Gerald Spindler ist Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Herausgeber mehrerer Zeitschriften im Bereich des IT-Rechts und berät sowohl die Bundesregierung als auch die EU-Kommission in Fragen des Internetrechts.

Prof. Dr. Christian Thorun ist Geschäftsführer des Instituts für Verbraucherpolitik (ConPolicy GmbH), Professor für Politikwissenschaft, Internationale Politik und Public Affairs an der Quadriga Hochschule Berlin, Beiratsmitglied beim Verein für Selbstregulierung der Informationswirtschaft (SRIW) und assoziiertes Mitglied des Think Tank 30.

Für diese Publikation ist in der FES verantwortlich

Dr. Robert Philipps, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik, Leiter des Arbeitskreises Mittelstand und des Gesprächskreises Verbraucherpolitik.

Gerald Spindler, Christian Thorun

Analyse und Bewertung von CETA aus verbraucherpolitischer Perspektive

3		VORBEMERKUNG UND ZUSAMMENFASSUNG
5	1	EINLEITUNG
5	1.1	Hintergrund
6	1.2	Zielsetzung und Fragestellungen
6	1.3	Vorgehen und methodische Einschränkungen
8	2	KONZEPTIONELLE VORÜBERLEGUNGEN
8	2.1	Instrumente zum Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse
9	2.1.1	Definition von Verbraucherwohlfahrt
10	3	ALLGEMEINE REGELUNGEN MIT BEZUG AUF DIE INTERESSEN DER VERBRAUCHER_INNEN
10	3.1.	Generelle Ausnahmeregelungen von den Liberalisierungsverpflichtungen
10	3.1.1	Wesentliche Regelungen
11	3.1.2	Bewertung der Regelungen
11	3.2	Allgemeine Regelungen zum grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen
11	3.2.1	Wesentliche Regelungen
12	3.2.2	Bewertung der Regelungen
12	3.3	Verbraucherkennzeichnungen/Labeling
12	3.3.1	Wesentliche Regelungen
13	3.3.2	Bewertung der Regelungen
13	3.4	Nachhaltige Entwicklung
13	3.4.1	Wesentliche Regelungen
13	3.4.2	Bewertung der Regelungen
15	4	ANALYSE VON FÜR VERBRAUCHER_INNEN WESENTLICHER TEILMÄRKTE
15	4.1	Nahrungsmittel
15	4.1.1	Wesentliche Regelungen
16	4.1.2	Bewertung der Regelungen
17	4.2	Arzneimittel und Medizinprodukte
17	4.2.1	Wesentliche Regelungen
17	4.2.2	Bewertung der Regelungen
18	4.3	Datenschutz
18	4.3.1	Wesentliche Regelungen
19	4.3.2	Bewertung der Regelungen
19	4.4	Finanzdienstleistungen
19	4.4.1	Wesentliche Regelungen
22	4.4.2	Bewertung der Regelungen

>

23	5	ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG
23	These 1	CETA beinhaltet Regelungen, die als neutral zu bewerten sind
23	These 2	CETA beinhaltet Regelungen, die im Rahmen eines Handelsabkommens zu begrüßen sind
24	These 3	CETA beinhaltet Regelungen, die aus verbraucherpolitischer Perspektive problematisch sind
24	These 4	Die tatsächlichen Auswirkungen von CETA auf die Verbraucherwohlfahrt werden stark von der Auslegungspraxis abhängen
24	These 5	Die Bewertung einiger Auswirkungen im Nahrungsmittelbereich fällt ambivalent aus
26		Abkürzungsverzeichnis
27		Literaturverzeichnis

VORBEMERKUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

Zwei geplante Handelsabkommen werden derzeit kontrovers diskutiert: das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA) sowie die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika (TTIP). Während Befürworter_innen auf die positiven volkswirtschaftlichen Effekte sowie die Vorteile für die Verbraucher_innen beider Abkommen verweisen, heben die Kritiker_innen die negativen Folgen für Umwelt-, Verbraucherschutz- und Sozialstandards hervor.

Diese Studie geht der Frage nach, welche Auswirkungen ein Abschluss von CETA auf die Verbraucherwohlfahrt haben würde. Profitieren die Verbraucher_innen oder werden durch das Abkommen wichtige Verbraucherschutzstandards ausgehöhlt?

Um diese Frage zu beantworten, werden zunächst konzeptionelle Vorüberlegungen darüber angestellt, wie sich verschiedene Instrumente zum Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse auf die Verbraucherwohlfahrt auswirken können und wie Verbraucherwohlfahrt zu definieren ist. Diese Vorüberlegungen dienen als Grundlage für eine detaillierte Analyse des Vertragsentwurfs sowohl hinsichtlich einer Reihe allgemeiner Regelungen wie auch hinsichtlich der Regelungen für ausgewählte Teilmärkte. Bei den Teilmärkten handelt es sich um Nahrungsmittel, Arzneimittel und Medizinprodukte, Datenschutz sowie Finanzdienstleistungen.

Die Ergebnisse der Analyse münden in fünf Thesen:

- Erstens ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen in einigen Bereichen wie etwa bei Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie beim Datenschutz *neutral* ausfallen werden. D. h. dass weder mit positiven noch mit negativen Effekten zu rechnen ist.
- Zweitens beinhaltet CETA Regelungen, die aus verbraucherpolitischer Perspektive im Rahmen eines Handelsabkommens grundsätzlich als *positiv* zu bewerten sind. Hierzu zählen die generellen Ausnahmeregelungen von CETA, aus denen sich ergibt, dass die Liberalisierungsverpflichtungen des Abkommens immer dann eingeschränkt werden können, wenn es dem Schutz des Lebens von Menschen,

Tieren und Pflanzen dient. Auch erkennt das Abkommen u. a. an, dass Verbraucher_innen über einen Zugang zu Informationen verfügen müssen.

- Drittens finden sich in CETA *problematische* Regelungen. So schränkt der für den grenzüberschreitenden Handel gewählte *Negativlistenansatz* den Entscheidungsspielraum von Staaten ein, gerade neu entstehende Märkte zukünftig zu regulieren. Auch fällt der für die Nachhaltigkeitskapitel vorgesehene Sanktionsmechanismus zu schwach aus. Denn für diese Kapitel ist nicht der allgemeine Sanktionsmechanismus des Abkommens (Kapitel 33), sondern ein eigenständiger Mechanismus vorgesehen, bei dem ein Expertengremium Empfehlungen aussprechen kann. Diese Empfehlungen können im Konfliktfall jedoch nicht durchgesetzt werden.
- Viertens beinhaltet das Abkommen eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und Regelungen, die Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfungen zukünftig notwendig machen würden. Hier wird es hinsichtlich der Bewertung des Abkommens letztlich auf die zukünftige Auslegungspraxis ankommen.
- Fünftens fällt die Bewertung einiger Auswirkungen im Nahrungsmittelbereich ambivalent aus. Zwar ist damit zu rechnen, dass CETA zu tendenziell sinkenden Fleischpreisen führen wird, was aus Verbrauchersicht generell zu begrüßen ist. Allerdings könnte diese Preisreduktion auf Kosten kleinbäuerlicher Wirtschaftsweisen, europäischer Mastmethoden und Tierschutzstandards geschehen, was von Verbraucherschützer_innen, besonders in Europa, überwiegend kritisch gesehen wird. Nach vorherrschender Ansicht könnten dadurch Nachhaltigkeitsziele der Verbraucherpolitik gefährdet werden. Hier besteht demnach ein Zielkonflikt.

DR. ROBERT PHILIPPS
PROF. DR. GERALD SPINDLER
PROF. DR. CHRISTIAN THORUN

1

EINLEITUNG

1.1 HINTERGRUND

Für die Europäische Union (EU) stellt Kanada den zwölftwichtigsten Handelspartner dar. Im Jahr 2013 exportierten die EU-Mitgliedstaaten Waren im Wert von 31,6 Milliarden Euro in das Land. Für Kanada wiederum ist die EU nach den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) sogar der zweitwichtigste Handelspartner. Kanada exportierte im Jahr 2013 Waren in Höhe von 27,3 Milliarden Euro in die EU (Directorate General for External Policies 2014: 5).

Mit dem geplanten umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada und der EU (Comprehensive Economic and Trade Agreement – CETA) beabsichtigen die beiden Vertragsparteien, die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Wirtschaftsräumen weiter zu intensivieren. Hierfür sollen umfassende Handels- und Zollerleichterungen umgesetzt sowie nichttarifäre Handelshemmnisse abgebaut werden. Überdies sind Maßnahmen vorgesehen, die dafür sorgen sollen, dass eine Konvergenz unterschiedlicher Regeln und Standards auch über den unmittelbaren Abschluss des Abkommens hinaus stattfindet. Daher wird das Abkommen auch als ein „living Agreement“ bezeichnet (Scherrer und Beck 2014: 3).

Die Verhandlungen zum Abkommen wurden im Mai 2009 aufgenommen, und im September 2014 verkündeten die EU-Kommission und die kanadische Regierung beim Kanada-EU-Gipfel dessen formellen Abschluss.¹ Derzeit wird das Abkommen einer Rechtsförmigkeitsprüfung unterzogen und in die Amtssprachen der EU übersetzt.² Gemäß des Vertrags von Lissabon muss das Abkommen dann auf europäischer Seite vom Europäischen Parlament sowie vom Rat der Europäischen Union ratifiziert werden. Da es sich nach Ansicht des Rates sowie der deutschen Bundesregierung überdies um ein ge-

mishtes Abkommen handelt, müssen die EU-Mitgliedstaaten dem Vertrag zustimmen (Council of the European Union 2015: 7; Mayer 2014).

Die Europäische Kommission betont, dass es sich bei CETA um ein Maßstäbe setzendes Abkommen handle, bei dem viele innovative Ansätze im Rahmen eines Freihandelsabkommens zum „ersten mal“ umgesetzt würden. Es wird daher auch als ein Abkommen der „zweiten Generation“ bezeichnet. CETA stellt überdies das erste umfassende bilaterale Handelsabkommen der EU mit einem hoch industrialisierten Staat dar (Directorate General for External Policies 2014: 4). Laut Aussagen der EU-Kommission würden mit dem Abkommen (Directorate General for External Policies 2014: 1):

- 99 Prozent der Zölle abgebaut – allein durch den Wegfall von Zöllen auf Industriewaren würden sich für europäische Unternehmen durch das Abkommen Einsparungen in Höhe von rund 500 Millionen Euro jährlich ergeben, wenn sie ihre Produkte nach Kanada exportieren;
- viele weitere nichttarifäre Handelshemmnisse eliminiert;
- neuartige Regelungen zu Investoren-Staats-Schiedsverfahren erlassen;
- innovative Ansätze für eine verstärkte Regulierungszusammenarbeit umgesetzt – ohne hierdurch Schutzstandards abzuschwächen.

Im Ergebnis rechnet die Europäische Kommission damit, dass das Abkommen die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen fördern, Arbeitsplätze schaffen sowie das Bruttoinlandsprodukt (BIP) der EU um ca. 12 Milliarden Euro pro Jahr steigern wird (European Commission 2013b: 1).

Die Bundesregierung unterstützt das Abkommen. Sie verweist ebenso wie die EU-Kommission darauf, dass ein gestärkter Freihandel Chancen für das Wirtschaftswachstum und die Arbeitsplätze in Deutschland mit sich bringt. Neben dem Abbau von Zöllen hebt sie die Reduktion nichttarifärer Handelshemmnisse und eine umfassenden Marktöffnung der öffentlichen Beschaffung in Kanada hervor. Insgesamt sieht sie in CETA die Chance, „Maßstäbe für die Handelsbeziehungen mit anderen Wirtschaftsräumen zu setzen“ (BMW 2014: 1) und die „Globalisierung aktiv mit[zugestalten“ (BMW 2015).

¹ Die Europäische Kommission hat den konsolidierten Vertragstext am 26.9.2014 online veröffentlicht. Dieser Text ist Grundlage der folgenden Analyse: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc_152806.pdf.

² Mögliche Änderungen am Vertragstext, die im Rahmen der Rechtsförmigkeitsprüfung vorgenommen werden, werden hier nicht analysiert, da hierzu zum Zeitpunkt der Analyse (4. Quartal 2015) keine Dokumente öffentlich zugänglich sind.

Allerdings wird das Abkommen in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Auf der einen Seite befürworten europäische Unternehmensverbände wie EUROCHAMBRES und EUCCAN den Abschluss der Verhandlungen (EUROCHAMBRES/EUCCAN 2014). Auf der anderen Seiten spricht sich eine Vielzahl zivilgesellschaftlicher Gruppen gegen das Vorhaben aus. Ein Beispiel hierfür war die Demonstration „TTIP & CETA stoppen! Für einen gerechten Welthandel!“, die am 10.10.2015 in Berlin rund 250.000 Menschen mobilisierte. Kritiker_innen befürchten, dass durch das Abkommen Umwelt-, Verbraucherschutz- und Sozialstandards abgebaut werden, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit untergraben werden und den Wirtschaftsinteressen zu viel Raum gegeben würde. Sie sprechen sich für einen gerechten Welthandel und einen Stopp der Verhandlungen bzw. für substanzielle Veränderungen der Verhandlungen aus, damit die Globalisierung sozial und ökologisch gestaltet werden kann (Deutscher Gewerkschaftsbund 2014; IG Bauen-Agrar-Umwelt 2014: 2; Scheidt 2015: 67).

In dieser Debatte geht der Verbraucherzentrale Bundesverband einen Mittelweg. Im Rahmen der TTIP-Verhandlungen spricht sich der Verband für ein „TTIP light“ aus. „TTIP light“ würde sich auf die Bereiche beschränken, in denen eine Angleichung von Standards ohne Konsequenzen für die Verbraucher_innen wäre, etwa in der Automobilindustrie oder beim Maschinenbau (Müller 2015: 2).

Während die Bundesregierung darauf hinweist, dass sie etwa bei Fragen zum Investitionsschutz und zu Schiedsverfahren einen Nachbesserungsbedarf sieht und sich für Verbesserungen einsetzt (BMW 2015: 2; Machnig 2015), hebt die EU-Kommission hervor, dass das Abkommen ausverhandelt ist (Pinzler 2015).

1.2 ZIELSETZUNG UND FRAGESTELLUNGEN

Vor dem Hintergrund dieser kontrovers geführten Debatte über die möglichen Auswirkungen von CETA soll das Abkommen in dieser Studie aus verbraucherpolitischer Perspektive analysiert werden. Hierfür werden die folgenden Leitfragen adressiert:

- Welche Aspekte sollten in einer Bewertung der Chancen und Risiken des Abkommens aus Sicht der Verbraucher_innen betrachtet und ggf. gegeneinander abgewogen werden?
- Welche Implikationen hinsichtlich übergeordneter Aspekte wie Sicherheit, Transparenz und Gewährleistung eines nachhaltigen Konsums sind vom Abkommen zu erwarten?
- Wie lassen sich die antizipierbaren Auswirkungen des Abkommens insbesondere hinsichtlich der Teilmärkte Nahrungsmittel, Medizinprodukte/Medikamente, Datenschutz und Finanzdienstleistungen bewerten?

Eine Beantwortung dieser Fragen ist nicht nur unmittelbar für die Bewertung von CETA selbst relevant, sondern auch mittelbar. Denn CETA wird von vielen als eine Art Blaupause für TTIP und weitere Freihandelsabkommen gesehen.

1.3 VORGEHEN UND METHODISCHE EINSCHRÄNKUNGEN

Diese Studie basiert erstens auf der Analyse des CETA-Vertragsentwurfs. Zweitens wurden die wissenschaftliche Literatur und Stellungnahmen zu CETA ausgewertet. Drittens lud die Friedrich-Ebert-Stiftung am 26.10.2015 zu einem Fachgespräch ein, auf dem Zwischenergebnisse der Studie präsentiert und diskutiert wurden.³

Im folgenden, zweiten Kapitel werden zentrale Begriffe und Konzepte der Studie definiert. Hierbei geht es zum einen um die Frage, welche Instrumente verwendet werden können, um nichttarifäre Handelshemmnisse abzubauen und wie diese verbraucherpolitisch zu bewerten sind. Zum anderen wird definiert, was unter Verbraucherwohlfahrt zu verstehen ist. Im dritten Kapitel werden allgemeine Regelungen mit Bezug zu den Verbraucherinteressen problematisiert. Das vierte Kapitel legt dann einen Fokus auf vier aus Verbrauchersicht wesentliche Teilmärkte. Bei den Teilmärkten handelt es sich um Nahrungsmittel, Arzneimittel und Medizinprodukte, Datenschutz sowie Finanzdienstleistungen. Im fünften Kapitel werden schließlich die Ergebnisse der Untersuchung zusammenfassend dargestellt.

Die folgenden methodischen Einschränkungen müssen bei der Studie berücksichtigt werden:

- **Klare Fokussierung auf Aspekte, die für europäische Verbraucher_innen relevant sind:** CETA tangiert eine Vielzahl von Fragen, die zwar wirtschaftspolitisch oder aus Unternehmensperspektive relevant sind, nicht jedoch aus verbraucherpolitischer Perspektive. Diese werden hier ausgeklammert. Hierzu zählen etwa der vereinfachte Zugang zu öffentlichen Aufträgen in Kanada für EU-Unternehmen oder Regelungen zur Investitionsförderung.
- **Fokussierung auf verbraucherpolitische Kernbereiche:** Überdies werden einige Themen in dieser Studie ausgeklammert, die zwar verbraucherpolitisch relevant sind, den Rahmen der Analyse jedoch sprengen würden. Hierzu zählen etwa Urheberrechtsfragen (mit Ausnahme von Arzneimitteln), Ursprungskennzeichnungen und die Frage, welche Bereiche der Daseinsvorsorge von den Liberalisierungsverpflichtungen ausgenommen sind.
- **Keine Analyse der verbraucherpolitischen Potenziale von Zollreduktionen:** Die Studie beschränkt sich auf die Analyse der verbraucherpolitischen Implikationen des Abbaus nichttarifärer Handelshemmnisse. Eine Abschätzung der Auswirkungen eines Abbaus tarifärer Handelsbarrieren, d. h. von Zöllen, würde ebenfalls den Rahmen der Studie sprengen.
- **Horizontale Fragestellungen werden ausgeklammert:** Neben den marktbezogenen Fragestellungen, die das Abkommen aufwirft, werden derzeit auch noch zwei „horizontale“ Aspekte kontrovers diskutiert: regulatorische Zusammenarbeit und Investorenschutz durch Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren (ISDS). Beide Aspekte werden

³ Die Autoren bedanken sich sehr herzlich für die Einlassungen der Gesprächsteilnehmer_innen, die eine Vielzahl wertvoller Hinweise gegeben haben.

hier ausgeklammert. Zum einen würden auch diese Aspekte den Umfang der Studie sprengen. Zum anderen hat sich die Friedrich-Ebert-Stiftung an anderer Stelle bereits mit der ISDS-Problematik im Rahmen von CETA befasst, sodass Redundanzen vermieden werden sollen.⁴

- **Bezüge zu anderen Abkommen:** Nicht nur CETA und TTIP werden derzeit kontrovers diskutiert. Auch steht das Trade in Services Agreement (TiSA) in der Kritik. Im Rahmen dieser Studie wird TiSA allerdings aus Ressourcen Gründen nicht mitberücksichtigt.

⁴ So hat die Friedrich-Ebert-Stiftung am 12.10.2015 in Berlin ein Fachgespräch zum Thema „Investitionsschutz in bilateralen Handelsabkommen – CETA vs. TTIP?“ durchgeführt.

2

KONZEPTIONELLE VORÜBERLEGUNGEN

Um die voraussichtlichen Auswirkungen von CETA analysieren zu können, ist es notwendig, wesentliche Begriffe und Konzepte zu definieren. Hierbei geht es auf der einen Seite darum, zwischen verschiedenen Instrumenten zum Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse zu unterscheiden. Auf der anderen Seite muss definiert werden, worin die Verbraucherinteressen bestehen und was Verbraucherwohlfahrt meint. Diese beiden Aspekte werden in den folgenden Abschnitten beleuchtet.⁵

2.1 INSTRUMENTE ZUM ABBAU NICHT-TARIFÄRER HANDELSHEMMNISSE

Um nichttarifäre Handelshemmnisse abzubauen, können grundsätzlich vier Instrumente unterschieden werden:

1. **Informations- und Datenaustausch:** Das eingriffschwächste Instrument, um nichttarifäre Handelshemmnisse abzubauen, besteht in einem strukturiert geführten Informations- und Datenaustausch durch die Regulierungsinstitutionen. Durch regelmäßige und frühzeitige Gespräche in den Bereichen Standardsetzung und Regulierungen kann von den jeweiligen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen gelernt und der Entstehung konträrer bzw. abweichender Parallelsysteme entgegengewirkt werden. Auch können die Ergebnisse von Inspektionen etwa von Laboren ausgetauscht werden. Hierdurch können (kostspielige) Doppelprüfungen vermieden werden.
2. **Gegenseitige Anerkennung:** Bei der gegenseitigen Anerkennung geht es darum, dass die Konformitätsbewertungsverfahren und -prüfstellen des Vertragspartners anerkannt werden. Das bedeutet nicht, dass die unterschiedlichen Standards als äquivalent anerkannt werden. Vielmehr geht es darum, dass das Exportland die Konformitätsbewertung für das Zielland gemäß den Standards des Ziellandes durchführen kann. Unternehmen müssen

zwar immer noch zwei unterschiedlichen Vorgaben genügen, allerdings entfallen durch dieses Verfahren die Kosten von Doppelprüfungen, da man den Zertifizierungsinstitutionen der Gegenseite vertraut.

3. **Äquivalenz:** Hierbei wird angenommen, dass dasselbe Ziel durch unterschiedliche Mittel erreicht werden kann, die als äquivalent einzustufen sind. Ein Beispiel hierfür ist die im Jahr 2012 in Kraft getretene Öko-Äquivalenzvereinbarung zwischen der EU und den USA. Hiernach können Produkte unabhängig davon, ob sie nach der EU-Öko-Verordnung oder nach dem National Organic Program (NOP) produziert und zertifiziert wurden, in beiden Märkten nahezu ohne zusätzliche Anforderungen als biologische Produkte vermarktet werden.
4. **Harmonisierung:** Bei der Harmonisierung einigen sich die Vertragsparteien auf einen einzigen gültigen Standard, der anschließend bei beiden Verhandlungspartnern gilt. Die Harmonisierung impliziert daher auch den vollständigen Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse im jeweiligen Regelungsbereich. Allerdings sind die Hürden für die Harmonisierung hoch, da zwei oder mehr Regelwerke vollständig angeglichen werden müssen. Die Harmonisierung stellt demnach das weitgehendste Instrument zum Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse dar.

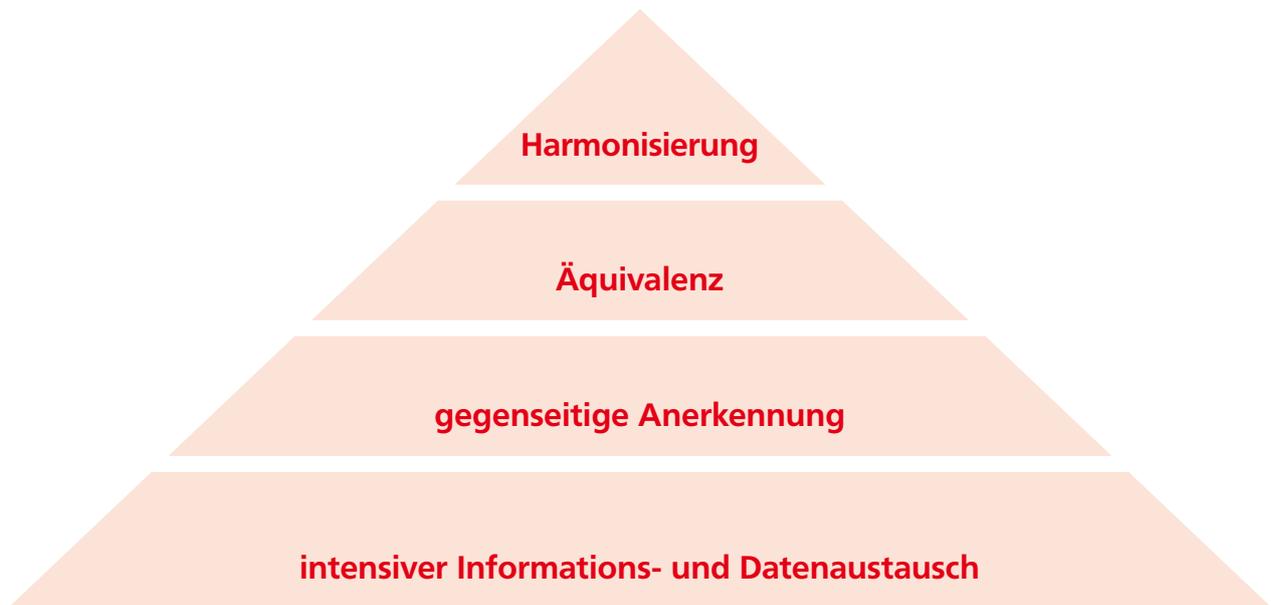
Diese vier Instrumente zum Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse können als eine Pyramide dargestellt werden. Je höher die Eingriffstiefe liegt, desto höher sind die Instrumente auf der Pyramide angeordnet.

Aus verbraucherpolitischer Sicht sind diese Instrumente jeweils mit spezifischen Risiken verbunden. Bei der Harmonisierung besteht die Gefahr darin, dass diese auf Basis des „kleinsten gemeinsamen Nenners“ erfolgt. Um diese Gefahr zu umgehen, müsste die **Harmonisierung** auf einem hohen Niveau erfolgen. Das aber setzt jedoch relativ ähnliche Regulierungsniveaus und -philosophien voraus.

Bei der **Äquivalenz** besteht eine Gefahr in einer Marktverzerrung und damit in einem „Race to the bottom“. Wenn die Produktionskosten von Gütern in dem einen Land geringer sind als in dem anderen, dann geraten die Anbieter in dem

⁵ Die folgenden Abschnitte basieren auf Ausführungen aus einer Studie zu TTIP (Diels/Thorun 2014: 2. Kapitel).

Abbildung 1

Übersicht über vier wesentliche Instrumente zum Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse

anderen unter Druck. Daher sollte dieses Instrument nur dann angewendet werden, wenn die Regulierungsinstrumente unterschiedlich, aber die Regulierungsziele, -ergebnisse und -kosten (nahezu) identisch sind.

Bei der **gegenseitigen Anerkennung** besteht das Risiko darin, dass die Konformitätsprüfungsstellen nicht den Anforderungen genügen. Daher ist es wichtig, ein zuverlässiges Akkreditierungs- und Überwachungssystem für die Konformitätsprüfungsstellen zu etablieren.

Beim **Informations- und Datenaustausch** besteht das Risiko in einem einseitigen Fokus auf den Abbau von Handelshemmnissen, ohne dass hierbei die Verbraucherwohlfahrt berücksichtigt würde bzw. die Verbraucherwohlfahrt in einem zu engen monetären Sinne verstanden wird. Daher ist es bei diesem Instrument wichtig, dass Verbraucherwohlfahrt mitberücksichtigt und in einer umfassenden Art und Weise verstanden wird (siehe hierzu den nächsten Abschnitt).

2.2 DEFINITION VON VERBRAUCHERWOHLFAHRT

Die Verhandlungspartner verweisen darauf, dass auch die Verbraucher_innen durch CETA profitieren werden. Dies wirft die Frage auf, wie Verbraucherinteressen und -wohlfahrt definiert sind. Gemäß den UN Guidelines for Consumer Protection (United Nations 2003) sollte Verbraucherwohlfahrt nicht rein monetär bemessen werden, sondern auch dahingehend, ob grundlegende Verbraucherrechte gewahrt werden. Hierbei sind in dem Kontext dieser Studie insbesondere die folgenden Rechte hervorzuheben:

1. Schutz und Sicherheit: der Schutz von Verbraucher_innen vor Gefahren für ihre Gesundheit und Sicherheit;

2. ökonomische Interessen: die Förderung und der Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher_innen;
3. Informationen: der Zugang zu angemessenen Informationen, die es Verbraucher_innen ermöglichen, ihre ökonomischen Interessen zu befördern;
4. nachhaltiger Konsum: die Förderung nachhaltiger Konsummuster.

Diese Rechte können in Zielkonflikten zueinanderstehen. Das ist etwa dann der Fall, wenn extrem hohe Sicherheitsanforderungen dazu führen, dass bestimmte Produkte nicht mehr oder nur zu sehr hohen Kosten angeboten werden können. Bei solchen Zielkonflikten muss eine politische Interessenabwägung stattfinden.

Betrachtet man die Ausführungen zu den Instrumenten zum Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse sowie zur Definition von Verbraucherwohlfahrt ergibt sich, dass solche Maßnahmen, die Abläufe im gegenseitigen Handel erleichtern (z. B. die Zollabwicklung) oder die sich auf Produktivmittel in den jeweiligen Sektoren beziehen (wie z. B. Maschinen), aus Verbrauchersicht als unproblematisch einzustufen sind. Diese Maßnahmen stellen demnach aus verbraucherpolitischer Perspektive „low hanging fruits“ einer regulatorischen Zusammenarbeit dar.

3

ALLGEMEINE REGELUNGEN MIT BEZUG AUF DIE INTERESSEN DER VERBRAUCHER_INNEN

In diesem Kapitel wird eine Reihe allgemeiner Regelungen aus CETA analysiert, die aus Verbrauchersicht von grundlegender Bedeutung sind. Hierbei handelt es sich um:

1. generelle Ausnahmeregelungen von den Liberalisierungsverpflichtungen, die etwa dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher_innen dienen;
2. wesentliche Regelungen zum grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen;
3. allgemeine Regelungen zu Verbraucherkennzeichnungen/ Labelling, die für das Recht der Verbraucher_innen nach Informationen wesentlich sind;
4. allgemeine Regelungen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, die darauf abzielen, den Verbraucher_innen einen nachhaltigen Konsum zu ermöglichen.

3.1 GENERELLE AUSNAHMEREGLUNGEN VON DEN LIBERALISIERUNGSVERPFLICHTUNGEN

Aus verbraucherpolitischer Sicht ist die Frage bedeutsam, welche generellen Ausnahmetatbestände CETA von den Liberalisierungsverpflichtungen im Hinblick auf den Zollabbau, den Marktzugang oder die Nichtdiskriminierung vorsieht, insbesondere um Verbraucher_innen vor gesundheitlichen Gefahren zu schützen. Neben sektorspezifischen Regelungen, die sich in den einzelnen Kapiteln des Vertrags finden, gibt Kapitel 32 „Exceptions“ hierzu Aufschluss.

3.1.1 WESENTLICHE REGELUNGEN

CETA erkennt gemäß Kapitel 32 Art. X02 neben der Sicherstellung der nationalen Sicherheit oder der Besteuerung weitere generelle Ausnahmetatbestände von den Liberalisierungsverpflichtungen an. Diese dienen insbesondere dazu, das Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen zu schützen. Ebenso zählen hierzu Regelungen zum Gesundheitsschutz, wozu auch Umweltschutzmaßnahmen gehören. Hierfür werden die Regelungen des Artikel XX über allgemeine Ausnahmen aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

(General Agreement on Tariffs and Trade, GATT) der Welt handelsorganisation (WTO) in das Abkommen inkorporiert:

1. For the purposes of Chapters X through Y and Chapter Z (National Treatment and Market Access for Goods, Rules of Origin, Origin Procedures, Customs and Trade Facilitation, Wines and Spirits, Sanitary and Phytosanitary Measures, Investment Section 2 (Establishment of Investments) and Investment Section 3 (Non-discriminatory Treatment)), GATT 1994 Article XX is incorporated into and made part of this Agreement. The Parties understand that the measures referred to in GATT 1994 Article XX (b) include environmental measures necessary to protect human, animal or plant life or health. The Parties further understand that GATT 1994 Article XX (g) applies to measures for the conservation of living and non-living exhaustible natural resources.

Gemäß Artikel XX GATT dürfen solche Ausnahmen keine „willkürliche oder nicht zu rechtfertigende Diskriminierung“ zwischen Ländern und keine „verdeckte Behinderung des internationalen Handels“ darstellen. Überdies müssen sie jeweils „notwendig“ sein, um den jeweiligen Zweck – wie etwa den Gesundheitsschutz – zu erfüllen.

Die von Art. XX GATT vorgesehenen Ausnahmen decken sich weitgehend mit denjenigen in CETA.⁶

Article XX: General Exceptions

Subject to the requirement that such measures are not applied in a manner which would constitute a means of arbitrary or unjustifiable discrimination between countries where the same conditions prevail, or a disguised restriction on international trade, nothing in this Agreement shall be construed to prevent the adoption or enforcement by any contracting party of measures:

⁶ Es werden nur die für die hier analysierten Bereiche wichtigen Ausnahmen zitiert. Die Schiedsgerichtspraxis zu Art. XX GATT bedürfte einer weiteren den Rahmen dieses Gutachtens sprengenden vertieften Auseinandersetzung, siehe dazu https://www.wto.org/english/res_e/booksp_e/analytic_index_e/gatt1994_07_e.htm#article20 und die dort zitierten Urteile der Schiedsgerichte.

- (a) necessary to protect public morals;
- (b) necessary to protect human, animal or plant life or health; [...]
- (d) necessary to secure compliance with laws or regulations which are not inconsistent with the provisions of this Agreement, including those relating to customs enforcement, the enforcement of monopolies operated under paragraph 4 of Article II and Article XVII, the protection of patents, trade marks and copyrights, and the prevention of deceptive practices; [...]
- (f) imposed for the protection of national treasures of artistic, historic or archaeological value;
- (g) relating to the conservation of exhaustible natural resources if such measures are made effective in conjunction with restrictions on domestic production or consumption; [...]

Neben den durch CETA konkretisierten Ausnahmen zugunsten des Schutzes von Menschen, Tieren oder Pflanzen sowie des Schutzes vor Betrug ist die Ausnahme zugunsten der „public morals“ noch von Belang. Im Prinzip ist diese Ausnahme mit dem aus dem Internationalen Privatrecht bekannten „ordre public“ vergleichbar, der auch im Rahmen von GATT teilweise recht weit verstanden wird. So entschied das Schiedsgericht in einem Fall, der Glücksspiel (gambling) betraf:

„[T]he term ‚public morals‘ denotes standards of right and wrong conduct maintained by or on behalf of a community or nation“ [...] „the content of these concepts for Members can vary in time and space, depending upon a range of factors, including prevailing social, cultural, ethical and religious values“ [...] Members, in applying this and other similar societal concepts, „should be given some scope to define and apply for themselves the concepts of ‚public morals‘ [...] in their respective territories, according to their own systems and scales of values“ (WTO 2004: 6.464; WTO 2005: 299).

Entscheidend ist aber angesichts der Weite dieser Ausnahme der von den Schiedsgerichten angewandte Verhältnismäßigkeitsstest. Er betrifft zum einen die Notwendigkeit (in deutscher Terminologie: Erforderlichkeit) einer Maßnahme, zum anderen die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Handels (WTO 2009a: 7.817; WTO 2009b: 306 ff.).

3.1.2 BEWERTUNG DER REGELUNGEN

Die in CETA getroffenen Ausnahmeregelungen weisen durch die Einbeziehung der Vorschriften aus GATT entsprechend weitgehende Parallelen zu den GATT-Regelungen auf. Sie gewährleisten somit grundsätzlich, dass verbraucherschützende Maßnahmen möglich sind. Hierzu zählen auch Maßnahmen zum Schutz vor Betrug.

Im Streitfall ergeben sich jedoch erhebliche Interpretationsspielräume, sodass letztlich das Gremium, das über den Streitfall entscheiden muss, eine gewichtige Rolle bei der Konkretisierung der unbestimmten Begriffe spielt. In der Konsequenz bedeutet dies, dass Staaten mit einer gewissen Unsicherheit umgehen müssen, ob ihre Ausnahmen

mit den generellen Liberalisierungsverpflichtungen von CETA in Einklang gebracht werden können. Auch stehen Ausnahmen unter einem „Begründungszwang“. Im Verhältnis zu konkurrierenden Zielen des Abkommens muss für die Ausnahmen stets begründet werden, dass sie nicht willkürlich bzw. keine unrechtmäßige Diskriminierung darstellen und notwendig sind.

Die Schiedsgerichtspraxis zur Ausnahme in GATT Art. XX bietet entsprechende Anhaltspunkte, wie Ausnahmen ausgelegt werden können; hervorzuheben ist wiederum, dass vor allem der Verhältnismäßigkeitsstest eine besondere Rolle spielt.⁷

3.2. ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUM GRENZÜBERSCHREITENDEN HANDEL MIT DIENSTLEISTUNGEN

Dienstleistungen spielen im Konsumalltag der Verbraucher_innen eine immer wichtigere Rolle. Im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services, GATS) wird der grenzüberschreitende Handel mit Dienstleistungen und seine fortschreitende Liberalisierung geregelt. Auch CETA sieht Regelungen hierzu vor.

3.2.1 WESENTLICHE REGELUNGEN

Die Vertragsparteien gehen mit CETA, was den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen betrifft, einen neuen Weg. In CETA wird ein sehr weitreichender Regulierungsansatz verwendet, den es so im WTO-Dienstleistungsabkommen GATS nicht gibt. Dieser basiert auf Negativlisten. Anstelle von Positivlisten, in denen Sektoren aufgelistet werden, in denen die Liberalisierungsprinzipien (Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und Marktzugang) gelten sollen, werden bei Negativlisten alle Dienstleistungssektoren von der Liberalisierung umfasst, bis auf diejenigen, die explizit auf der Negativliste als Ausnahmen genannt werden. Daher wird dieser Ansatz auch als „list it or lose it“ charakterisiert (Fritz 2015: 16).

Im Ergebnis beziehen sich die Liberalisierungsverpflichtungen von CETA daher auf alle Bereiche, bis auf die, die etwa in „hoheitlicher Gewalt“ erbracht werden (Kapitel 11 Art. X-01 Nr. 2).⁸ Überdies haben die EU und Kanada jeweils bestimmte Bereiche ausgeklammert. Bei der EU handelt es sich dabei um Audio-Visuelle-Dienste und bei Kanada um die Kulturindustrie (Kapitel 11 Art. X-01 Nr. 2(b und c)).⁹ Zudem werden im Annex I weitere Ausnahmen für bereits bestehende Regulierungsmaßnahmen („Reservations for Existing Measures

⁷ Siehe hierzu Abschnitt 3.1.1.

⁸ Was genau hierzu zählt, ist umstritten. Im engeren Sinne sind hierunter Leistungen der öffentlichen Verwaltung, der Polizei und Justiz zu verstehen. Inwieweit hierunter auch das Sozial- und Gesundheitswesen, der Bildungssektor, der öffentliche Personenverkehr sowie Post- und Telekommunikationsdienstleistungen fallen, ist jedoch umstritten.

⁹ Ausnahmen für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge werden im Folgenden nicht weitergehend thematisiert (siehe hierzu Abschnitt 1.3); vgl. hierzu etwa Fritz (2015, 15–16 und 18–19).

and Liberalisation Commitments“) definiert,¹⁰ und in Annex II werden Ausnahmen für zukünftige Maßnahmen („Reservations for Future Measures“) aufgeführt.¹¹

3.2.2 BEWERTUNG DER REGELUNGEN

Während es der Negativlistenansatz für Unternehmen grundsätzlich einfacher macht zu überblicken, welche Bereiche von der Liberalisierung abgedeckt sind, birgt dieser Ansatz nicht unerhebliche Risiken:

- Erstens ist es bei einem mehrere Hundert Seiten umfassenden Text mit Negativlisten kaum möglich, einen Überblick darüber zu behalten, welche Bereiche von der Liberalisierung ausgenommen sind. Daher gestaltet sich eine Überprüfung, ob wichtige schützenswerte Dienstleistungen von den Ausnahmen umfasst werden, sehr schwierig.
- Zweitens können Dienstleistungsbereiche, die erst in der Zukunft entstehen (wie etwa neue digitale Angebote), nicht auf einer Negativliste vermerkt werden. Hieraus ergibt sich die Gefahr, dass zukünftige neue Märkte, die man noch gar nicht kennt, in privatwirtschaftlicher Form ausgestaltet werden müssen, obwohl aus Sicht der Bevölkerung vielleicht eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung präferiert wird.
- Drittens können sich Einstellungen über die Ausgestaltung von Märkten verändern. So befürworten Verbraucherorganisationen zwar Liberalisierungen grundsätzlich. Allerdings heben sie stets die Bedeutung von öffentlichen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge hervor. Auch haben sich einige von ihnen in den vergangenen Jahren für eine Rekommunalisierung der Stromerzeugung, eine „Teil-Verstaatlichung“ der Energienetze und eine Überführung des Schienennetzes in den Staatsbesitz ausgesprochen.

Aus Verbrauchersicht sollte die Entscheidung, ob eine Dienstleistung privat oder öffentlich erbracht wird, nur im konkreten Einzelfall und nicht grundsätzlich getroffen werden. Daher ist es erforderlich, einen gewissen nationalen Entscheidungsspielraum in dieser Frage aufrechtzuerhalten. Der Negativlistenansatz, der in CETA gewählt wurde, schränkt diesen Entscheidungsspielraum der Staaten stark ein, und dass gerade auch bei neu entstehenden Dienstleistungsbereichen. Sinnvoller wäre es, hier den in Handelsverträgen bislang üblichen Positivlistenansatz zu verfolgen und explizit zu benennen, welche Dienstleistungen liberalisiert werden sollen, um bei den nicht genannten und zukünftig entstehenden Märkten weiterhin Spielräume zu bewahren (siehe hierzu auch: Deutscher Gewerkschaftsbund 2014: 6; IG Bauen-Agrar-Umwelt 2014: 6).

Überdies wird die Problematik des Negativlistenansatzes durch sogenannte Standstill- und Ratchet-Mechanismen verschärft. Diese Mechanismen ergeben sich indirekt aus den Formulierungen des Abkommens. So schreibt der Standstill-

Mechanismus vor, dass ein bereits erreichtes Liberalisierungsniveau nicht mehr rückgängig gemacht werden darf. Der Mechanismus entfaltet Wirkung durch Kapitel 11 Art. X-06 Nr. 1 (a), demzufolge sich Ausnahmen für Liberalisierungsverpflichtungen nur auf die explizit im Annex I genannten Maßnahmen beziehen dürfen.

Der Ratchet-Mechanismus ergibt sich für die im Annex I genannten Ausnahmen aus Kapitel 11 Art. X-06 Nr. 1 (c). Veränderungen der in diesem Annex genannten Maßnahmen dürfen demnach nur erfolgen, sofern sie die Liberalisierungsverpflichtungen nicht abschwächen. D. h. dass Veränderungen nur dann zulässig sind, wenn sie „liberaler“ ausfallen. Diese Klausel führt daher zu einem Liberalisierungsautomatismus (Fritz 2015: 16). Zukünftige Regulierungen dürfen nur dann Diskriminierungen enthalten, wenn sie sich gemäß Kapitel 11 Art. X-06 Nr. 2 auf im Annex II genannte Maßnahmen beziehen.

Im Ergebnis können diese Klauseln zukünftig womöglich gesellschaftlich gewünschte Rekommunalisierung privatisierter Bereiche der Daseinsvorsorge (wie etwa der Stromversorgung) verhindern. Auch schränkten diese Klauseln den politischen Entscheidungsspielraum künftiger Generationen ein.

Insgesamt ist der Regulierungsansatz für den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen, der in CETA gewählt wurde, verbraucherpolitisch daher kritisch zu bewerten, da er nationale Handlungsspielräume zur Gestaltung des Dienstleistungssektors in der Zukunft einschränkt.

3.3 VERBRAUCHERKENNZEICHNUNGEN/ LABELING

Wie im zweiten Kapitel aufgezeigt, besteht ein wesentliches verbraucherpolitisches Ziel darin, Verbraucher_innen einen Zugang zu Informationen zu ermöglichen. Labels und Kennzeichnungen sind hierbei von großer Bedeutung. Auch wurde dort darauf verwiesen, dass Verbraucher_innen die Möglichkeit haben sollten, nachhaltig zu konsumieren. Auch hierfür benötigen sie Informationen etwa zu Energieverbrauchswerten, zur Einhaltung von Tierwohlkriterien oder zur Berücksichtigung von Sozialstandards in den Lieferketten.

3.3.1 WESENTLICHE REGELUNGEN

CETA sieht unterschiedliche Regelungen vor, die sich mit Verbraucher kennzeichnungen befassen. Hierzu zählen zum einen Regelungen, die sich auf verpflichtende Kennzeichnungen beziehen. Kapitel 6 Art. 7 verweist darauf, dass verpflichtende Kennzeichnungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Handel verhältnismäßig sein müssen. So heißt es hier [Hervorhebung durch die Autoren]:

In accordance with Article 2 of the TBT Agreement, with respect to technical regulations relating to labelling or marking requirements, the Parties shall ensure they are not prepared, adopted or applied with a view to or with the effect of creating unnecessary obstacles to international trade. For this purpose, such labelling or marking requirements shall not be more trade-restrictive than necessary to fulfill a legitimate objective, taking account of the risks that non-fulfillment would create.

¹⁰ Die für die EU bzw. für einzelne EU Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmen sind im konsolidierten CETA-Vertragsentwurf auf den Seiten 1.200 bis 1.496 zu finden.

¹¹ Die für die EU bzw. für einzelne EU Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmen sind im konsolidierten CETA-Vertragsentwurf auf den Seiten 1.497 bis 1.634 zu finden.

Zum anderen beinhaltet Kapitel 23 Art. 3, 2a) Kennzeichnungsregelungen, die sich auf freiwillige Standards beziehen. Hier heißt es:

2. *The Parties affirm that trade should promote sustainable development. Accordingly, in the context of their respective policy or legislative frameworks and in a manner consistent with their international obligations, each Party shall strive to promote trade and economic flows and practices that contribute to enhancing decent work and environmental protection, including by:*
- (a) *Encouraging the development and use of voluntary schemes relating to the sustainable production of goods and services, such as eco-labelling and fair trade schemes.*

3.3.2 BEWERTUNG DER REGELUNGEN

Positiv ist anzumerken, dass die beiden Regelungen der Anforderung grundsätzlich Rechnung tragen, dass Verbraucher_innen über verpflichtende und freiwillige Kennzeichnungen Zugang zu Informationen haben sollen. Dass die Vertragspartner sich sogar explizit verpflichten, freiwillige Kennzeichnungssysteme im Bereich des nachhaltigen Konsums zu fördern und deren Anwendung zu unterstützen, ist ausdrücklich positiv zu werten.

Ambivalenter ist zu bewerten, dass verpflichtende Kennzeichnungsregelungen grundsätzlich unter dem Vorbehalt stehen, dass sie nicht unverhältnismäßig handelshemmend sein dürfen. Überdies dürfen sie nur verwendet werden, wenn sie einen legitimen Zweck verfolgen. Was hierunter konkret zu verstehen ist, ist im Vertragsentwurf nicht näher definiert. Das bedeutet, dass Staaten hier mit einer gewissen Rechtsunsicherheit zu leben haben und – bei restriktiver Rechtsauslegung – ggf. legitime und politisch gewünschte Kennzeichnungsregeln verhindert werden können.

Als Beispiel kann hier die Entscheidung des WTO Appellate Body im Streit US – Tuna II (Mexico) genannt werden,¹² die die Kennzeichnung von Thunfischprodukten als „Delphin-sicher“ (bzw. die jeweiligen Fischfangmethoden einschließlich Zertifizierung) durch die USA bezogen auf bestimmte Gewässer zum Gegenstand hatte. Das Berufungsschiedsgericht hielt die unterschiedlichen Bedingungen für die Zertifizierung und Kennzeichnung solcher Produkte für Fisch aus Mexiko einerseits und Fisch aus den USA andererseits für diskriminierend. Zwar sah sich das Gericht mangels ausreichender Tatsachengrundlage außerstande, eine abschließende Entscheidung zu fällen, und die Kennzeichnungspflicht als solche wurde nicht beanstandet, gleichwohl wurde aber ihre Handhabung und die implizierte Diskriminierung ausländischer Fischlieferanten bemängelt.

3.4. NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Wie bereits ausgeführt stellt die Förderung eines nachhaltigen Konsums ein weiteres wesentliches verbraucherpolitisches Ziel dar. CETA enthält eigenständige Kapitel zu den Themen

Handel und nachhaltige Entwicklung, Handel und Arbeit und Handel und Umwelt, die Nachhaltigkeitsaspekte tangieren (Kapitel 23 bis 25).

3.4.1 WESENTLICHE REGELUNGEN

In diesen drei Kapiteln wird grundsätzlich festgehalten, dass eine Zunahme wirtschaftlicher Tätigkeit als Folge des Abkommens nicht auf Kosten der Umwelt oder von Arbeitnehmer_innen erfolgen soll. Hinsichtlich der Arbeitsstandards wird insbesondere Bezug genommen auf die Verpflichtungen, die sich für Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) aus der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aus dem Jahr 1998 ergeben. Auch verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, die ratifizierten IAO-Kernarbeitsnormen zu implementieren und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, bislang nicht ratifizierte Kernarbeitsnormen zu ratifizieren.

Im Umweltkapitel wird explizit darauf verwiesen, dass Staaten das Recht haben, Umweltgesetze zu erlassen und weiterzuentwickeln (Kapitel 25 Art. X.4). Hierbei sollen relevante wissenschaftliche und technische Informationen und maßgebliche internationale Standards und Empfehlungen berücksichtigt werden. Gleichwohl wird im gleichen Absatz auch anerkannt, dass es Situationen geben kann, in denen es keine vollständige wissenschaftliche Sicherheit über bestimmte Risiken gibt. In diesen Situationen soll ein Mangel an wissenschaftlicher Sicherheit nicht dazu führen, dass als notwendig erachtete Maßnahmen verzögert werden (Kapitel 25 Art. X.8).

Die Vertragsparteien verpflichten sich überdies, eine öffentliche Diskussion über die Umsetzung der Nachhaltigkeitsregelungen zu forcieren und jährlich ein Civil Society Forum einzuberufen (Kapitel 23, Art. 4). Auch sollen auf nationaler Ebene Multi-Stakeholder-Beratungsgruppen eingerichtet werden (Kapitel 24 Art. 8 und Kapitel 25 Artikel X.13).

Der Vertragsentwurf sieht einen eigenständigen Streit-schlichtungsmechanismus für diese drei Kapitel vor, der unabhängig vom Streit-schlichtungsmechanismus des Kapitels 33 zu sehen ist. Demnach kann eine Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Kapitel zu einer Stellungnahme eines Expertengremiums (Kapitel 24 Art. 10 bzw. Kapitel 25 Art. 15) führen. Dieses Expertengremium soll aus Expert_innen bestehen, die über Expertise im Arbeits- und Umweltrecht, in der Schlichtung internationaler Abkommen oder über für dieses Kapitel spezifische Kompetenzen verfügen. Deren Stellungnahme soll veröffentlicht werden. Sollte das Expertengremium einen Verstoß gegen die Regelungen des Vertrags feststellen, soll die Partei, die gegen die Regelungen verstößt, in Verhandlungen mit der anderen Vertragspartei eintreten und einen Aktionsplan aufstellen, um die Probleme abzustellen. Sollte die Partei, von der der Verstoß ausgeht, den Verstoß nicht abstellen, sieht das Abkommen allerdings keine Sanktionen vor (Kapitel 24 Art. 11 bzw. Kapitel 25 Art. 16).

3.4.2 BEWERTUNG DER REGELUNGEN

Grundsätzlich sind die Nachhaltigkeitskapitel aus verbraucherpolitischer Sicht zu begrüßen. Denn sie stellen fest, dass beim

¹² WTO Appellate Body vom 20.11.2015 (https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds381_e.htm).

bilateralen Handel zwischen der EU und Kanada auch die Beschäftigten- sowie die Umweltinteressen berücksichtigt werden müssen, wodurch eine nachhaltige Produktion gefördert und ein nachhaltiger Konsum ermöglicht würde. Hierzu zählen insbesondere die Verpflichtungen hinsichtlich der IAO-Kernarbeitsnormen und deren Implementierung (Deutscher Gewerkschaftsbund 2014: 3). Aus Verbrauchersicht hervorzuheben ist überdies, dass im Kapitel 23 Art. 3 explizit dazu aufgefordert wird, die Integration von Nachhaltigkeitsabwägungen in privaten und öffentlichen Konsumententscheidungen zu fördern.

Problematisch ist jedoch zum einen, dass der Kontroll- und Sanktionsmechanismus zu diesen Kapiteln unzureichend ausgestaltet ist. So greift nicht der allgemeine Sanktionsmechanismus des 33. Kapitels, stattdessen gelten die oben beschriebenen Sonderregelungen, die im Wesentlichen auf Konsultationen und Anhörungen basieren und keine Sanktionen vorsehen.¹³

Zum anderen ist zu kritisieren, dass die Nachhaltigkeitskapitel im Gegensatz etwa zu den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) oder zu ISO 26.000 Verbraucherrechte nicht explizit adressieren (OECD 2011; ISO 2010). So stellen die OECD-Leitsätze etwa Anforderungen an die Produktsicherheit, Verbraucherinformation, Wiedergutmachung von Schäden, Werbung und Datenschutz auf. Auch werden bei den nationalen Beratungsgremien Verbraucherschutzverbände nicht explizit genannt.

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass die Nachhaltigkeitskapitel zwar wohlintendiert, letztlich jedoch wegen der schwachen Sanktions- und Durchsetzungsmechanismen institutionell zu schwach ausgeprägt sind. Überdies wird eine Chance vertan, auch Verbraucherrechte im Handelsabkommen explizit zu verankern.

¹³ Siehe hierzu auch Deutscher Gewerkschaftsbund (2014, 3); IG Bauern-Agrar-Umwelt (2014: 4); Scheidt (2015: 50); Lange (2014: 4); Scherrer und Beck (2014: 3).

4

ANALYSE VON FÜR VERBRAUCHER_INNEN WESENTLICHER TEILMÄRKTE

In diesem Kapitel wird analysiert, welche voraussichtlichen Auswirkungen CETA auf vier ausgewählte Märkte haben wird, die aus Verbrauchersicht von großer Bedeutung sind. Bei den Märkten handelt es sich um:

1. Nahrungsmittel;
2. Arzneimittel und Medizinprodukte;
3. Datenschutz;
4. Finanzdienstleistungen.

4.1 NAHRUNGSMITTEL

Die Frage nach den Auswirkungen der geplanten Freihandelsabkommen CETA und TTIP auf Nahrungsmittel hat in der politischen Diskussion in den vergangenen Monaten großen Raum eingenommen (Diels/Thorun 2014: Abschnitt 3.1). Hervorgehoben wurde, dass sich die Regulierungsphilosophien dies- und jenseits des Atlantiks stark voneinander unterscheiden würden. Auf der einen Seite gilt in der EU gemäß des Artikels 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU das Vorsorgeprinzip. Nach dem Grundsatz „Vorsorge ist besser als Nachsicht“ besagt dieses Prinzip, dass vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Verbraucher_innen auch dann ergriffen werden können, wenn keine wissenschaftliche Gewissheit vorliegt, dass von einem Verarbeitungsprozess oder einem Produkt eine Gefahr für die Umwelt oder Gesundheit ausgeht. Auf der anderen Seite liegt der Regulierungsphilosophie in den USA der Ansatz „generally recognized as safe“ zugrunde. Demnach gelten Produkte solange als unbedenklich, bis das Gegenteil bewiesen wird. Liegen keine wissenschaftlichen Anhaltspunkte für eine Schädlichkeit vor, wird davon ausgegangen, dass auch kein Risiko für die Verbraucher_innen besteht.

In der Diskussion über die Freihandelsabkommen wurde daher von NGOs in der EU insbesondere die Befürchtung geäußert, dass in der EU verbotene Wachstumshormone in der Tierzucht über die Hintertür in den EU-Binnenmarkt gelangen, dass die Regelungen zu genetisch veränderten Organismen (GVO) aufgeweicht oder umgangen würden und dass bäuerliche Erzeugungsformen unter Wettbewerbsdruck geraten könnten.

4.1.1 WESENTLICHE REGELUNGEN

Sollte CETA in Kraft treten, würde dies zu einer weitgehenden Beseitigung von Agrarzöllen führen. Knapp 92 Prozent der Agrar- und Nahrungsmittelerzeugnisse der EU könnten dann zollfrei nach Kanada ausgeführt werden. Andererseits könnte die kanadische Agrar- und Nahrungsmittelindustrie ihre Produkte günstiger in die EU exportieren. Die EU-Kommission geht davon aus, dass die Verbraucherpreise hierdurch tendenziell niedrig gehalten und den Verbraucher_innen mehr Wahlmöglichkeiten gegeben werden können (European Commission 2015: 2).

Trotz der sehr weitgehenden Liberalisierung im Nahrungsmittelbereich sieht CETA im Kapitel 3 vor, dass der Marktzugang für ausgewählte Produkte durch Quoten beschränkt bleibt (Annex X.5 Tariff Elimination). Hierzu zählen aus Kanada in die EU exportiertes Rindfleisch, Schweinefleisch und Zuckermais und aus der EU nach Kanada exportierte Milcherzeugnisse. Gleichwohl werden die Quoten für diese Produkte spürbar angehoben. Die Quote von 50.000 Tonnen kanadischem Rindfleisch entspräche dann 0,6 Prozent des EU-Rindfleischkonsums und die Quote von 75.000 Tonnen kanadischem Schweinefleisch entspräche 0,4 Prozent des EU-Schweinekonsums (Directorate General for External Policies 2014: 6).

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang überdies Regelungen des Kapitels 7, das sich mit Gesundheitsmaßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Tiere sowie der Pflanzen befasst (Sanitary and Phytosanitary Measures – SPS) bei gleichzeitiger Erleichterung des Handels (Art. 2 a) Kapitel 7). Maßnahmen zum Schutz von Mensch, Tier und Pflanzen müssen nach Art. 2 b) Kapitel 7 den Test bestehen, dass sie keine ungerechtfertigten Barrieren für den Freihandel darstellen. In diesem Rahmen wird auch die SPS-Vereinbarung der WTO (Agreement of Sanitary and Phytosanitary Measures) implementiert. Vor allem Maßnahmen zur „Regionalisierung“, also der Ausweisung von Schutzzonen, um bestimmte Krankheiten zu bekämpfen, sind Gegenstand von Kapitel 7 (siehe Art. 6). Zentrales Element von Kapitel 7 ist dabei die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Schutzmaßnahmen des jeweils exportierenden Staates (Art. 7 Abs. 1 Kapitel 7); die genauen Bedingungen, unter denen die Gleichwertigkeit anerkannt wird, werden in den jeweiligen Anhängen zu Kapitel 7 beschrieben.

Umgekehrt gibt der importierende Vertragsstaat die Bedingungen bekannt, unter denen die Produkte eingeführt werden können (Art. 8 Kapitel 7). Die Gleichwertigkeit der Maßnahmen wird flankiert durch einen Zertifikationsprozess, der die Handelbarkeit erleichtern soll (Art. 10 Kapitel 7 „Export Certification“). Die Vertragsparteien haben jeweils das Recht zur gegenseitigen Inspektion und Auditierung hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Maßnahmen (Art. 9 Kapitel 7).

In diesem Rahmen ist vor allem die Einrichtung eines besonderen „Joint Management Committee for Sanitary and Phytosanitary Measures“ in Kapitel 7 Art. 15 erwähnenswert. Nach Art. 15 soll dieses Komitee die Umsetzung des Kapitels 7 überwachen und Richtlinien für die Konkretisierung der Maßnahmen nach Kapitel 7 entwerfen. Auch die umfangreichen Anhänge zu Kapitel 7 sollen (offenbar alle!) durch dieses Komitee kontinuierlich evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden (Art. 15 Nr. 2 d)); zu diesen Anhängen gehören u. a. die Krankheiten, für die eine Regionalisierung angeordnet werden kann (Annex II), oder die Anerkennung entsprechender Gesundheitsmaßnahmen (Annex V). Das Komitee soll dem Informationsaustausch und der Fortentwicklung des Kapitels 7 dienen – und spielt daher im Hinblick auf die Schiedsgerichte eine besondere Rolle, da der Spielraum, den diese genießen, wesentlich durch die Verfahren nach Kapitel 7 Art. 15 eingeschränkt werden dürften.

4.1.2 BEWERTUNG DER REGELUNGEN

In der Diskussion über CETA wurde wiederholt die Befürchtung geäußert, dass durch das Abkommen kanadisches Rindfleisch mit Wachstumshormonen auf den europäischen Markt gelangen könnte. Die Befürchtung, dass derartige „Hormonfleisch“ nun auch Eingang in die europäischen Endkundenmärkte finden könnte, trifft jedoch nicht zu. Hormone sind in CETA nicht in die Liste von Maßnahmen aufgenommen worden, die gegenseitig anerkannt werden (Kapitel 7, Annex V). Bei Wachstumshormonen ist also auch weiterhin die Richtlinie 96/22/EG des Rates einschlägig.

In Bezug auf den Umgang mit GVO ist darauf hinzuweisen, dass Produkte, die in die EU importiert werden, auch nach einem möglichen Vertragsabschluss den europäischen Normen entsprechen müssen. D. h. insbesondere, dass der in der EU maßgebliche Zulassungsprozess für GVO (gemäß der Verordnung 1829/2003 und der Durchführungsverordnung 503/-2013) und die Regelungen zur absichtlichen Freisetzung (gemäß der Richtlinie 2001/18/EC) durch CETA nicht infrage gestellt, umgangen oder aufgeweicht werden.

CETA sieht in Kapitel 29 Artikel X.03 Abs. 2 allerdings vor, dass es einen Dialog zwischen der EU und Kanada geben soll, um effiziente wissenschaftlich basierte („efficient science-based“) Zulassungsverfahren für GVO zu fördern. Kritiker_innen äußern die Befürchtung, dass die europäische Regulierungsphilosophie hierdurch unter Druck kommen könnte. Sie heben in diesem Zusammenhang hervor, dass die Zulassungsregime in Kanada und der EU stark voneinander abwichen und dass der Dialog die Gefahr mit sich brächte, das im EU-Recht verankerte Vorsorgeprinzip zu untergraben. Durch die Aufforderung zu Dialog und Kooperation zu diesen Themen könnten demnach neue Anlaufstellen für Unternehmen geschaffen werden, um Druck auf bestehende Regulierungen bzw.

Verbote auszuüben (Häusling 2014: 1; Scherrer/Beck 2014: 17; Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft 2015: 2–3). Zu diesen Befürchtungen ist auf der einen Seite zu sagen, dass es sich lediglich um einen „Dialog“ handelt. Auf der anderen Seite ist es bedauerlich, dass in diesem Absatz nicht auch auf die Notwendigkeit verwiesen wird, Verbrauchererwartungen sowie unterschiedliche Risiko- und Vorsorgeprinzipien zu berücksichtigen.

Überdies werden im Zusammenhang mit den Nahrungsmitteln noch die folgenden mittelbaren Auswirkungen von CETA diskutiert: Zum einen verweisen Kritiker_innen darauf, dass der Preisdruck auf die Erzeugerpreise durch CETA steigen würde und hierdurch bäuerliche Wirtschaftsweisen unter Druck gesetzt würden. Insbesondere durch die stark angehobenen Quoten für Rind- und Schweinefleisch käme es zu preislichen Marktstörungen auf ohnehin bereits übersättigten Fleischmärkten in der EU. Dies könnte dazu führen, dass Regionen, die sich etwa auf eine besonders nachhaltige Mutterkuhhaltung und extensive Rindfleischproduktion spezialisiert haben, unter Wettbewerbsdruck gerieten. Hierdurch würde eine Erzeugungsart bedroht, die viele Ökosystemdienstleistungen bereitstelle (wie etwa Biodiversität, Wasserproduktion oder Kohlenstoffspeicherung) (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft 2015: 5; Häusling 2014: 3). Auch wird darauf verwiesen, dass in der EU insgesamt höhere Tierschutz- und Umweltauflagen (etwa bei der Lagerung und Nutzung von Gülle und Mist) gelten würden, die es in Nordamerika nicht gäbe und die daher die Produktion dort billiger gestalten. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbands birgt eine Marktöffnung daher eine „Gefahr der Abwanderung heimischer Produktion in andere Länder mit niedrigeren Standards. Ein solcher Marktdruck könnte vor allem in der europäischen Tierhaltung entstehen“ (Deutscher Bauernverband 2014: 3–4). Diese Befürchtungen sind vom Grundsatz her nachvollziehbar und führen zu einem verbraucherpolitischen Zielkonflikt zwischen günstigen Produkten auf der einen und nachhaltigeren Produktionsmethoden auf der anderen Seite.

Zum anderen halten die Kritiker_innen der EU-Kommission entgegen, dass die Kommission Kanada parallel zu den Verhandlungen zu CETA bei der Frage des Einsatzes von Milchsäure bei der Oberflächenbehandlung von Rindfleisch-Schlachtkörpern entgegengekommen sei (European Commission 2013a). Sie sehen hierin einen Paradigmenwechsel. Denn bislang gilt in der EU der „Farm-to-Fork“-Ansatz, der eine hohe Prozesshygiene entlang der gesamten Wertschöpfungskette notwendig macht. Hierdurch ist eine Oberflächenbehandlung wenn überhaupt nur in Ausnahmefällen mit Trinkwasser nötig. Kanada (und auch die USA) setzen hingegen für die Desinfektion der Schlachtkörper keimtötende Substanzen ein. Anstelle die Tür für die Desinfektion und damit auch für eine weitere Industrialisierung der Schlachtpraxis zu öffnen, spricht sich etwa die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) dafür aus, die handwerklichen Schlachtbetriebe und die Prozessqualität in Europa zu schützen und zu stärken (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft 2015: 3–4).

In der Summe zeigt die Analyse, dass von CETA keine unmittelbaren Gefahren hinsichtlich der Frage nach Rindfleisch mit Wachstumshormonen und GVO ausgehen. Allerdings ist aus Verbrauchersicht ein Zielkonflikt zu konstatieren: Auf der einen Seite ist hinsichtlich der wirtschaftlichen Interessen der

Verbraucher_innen davon auszugehen, dass durch CETA der Preisdruck in der Fleischproduktion tendenziell steigt, was zumindest kurz- und mittelfristig mit sinkenden Verbraucherpreisen verbunden sein wird. Auf der anderen Seite ist hinsichtlich des Interesses der Verbraucher_innen nach nachhaltigen Produkten zu konstatieren, dass dieser zunehmende Preisdruck kleinbäuerliche Wirtschaftsweisen, europäische Mastmethoden und Tierschutzstandards tendenziell unter starken Wettbewerbsdruck setzen wird. Die Auswirkungen von CETA sind demnach in diesem Punkt als ambivalent zu bewerten.

Die normativen Erwartungen von Verbraucher_innen, insbesondere mit Blick auf das Vorsorgeprinzip, sind auch für den Dialog zur Biotechnologie zu berücksichtigen. Um mögliche negative Implikationen aus diesem Dialog zu minimieren, könnte erwogen werden, dass sich der „wissenschaftsbasierte“ Ansatz nur auf die Zulassung bezieht, nicht aber auf die konkrete Verwendung. Hierdurch würde sichergestellt, dass etwa der Anbau immer noch dem Vorsorgeprinzip unterfallen könnte.

4.2 ARZNEIMITTEL UND MEDIZINPRODUKTE

Arzneimittel und Medizinprodukte stellen wegen ihres unmittelbaren Gesundheitsbezugs aus Verbrauchersicht sehr sensible Arten von Gütern dar. Unter Arzneimitteln sind Stoffe oder Zubereitungen von Stoffen, die am oder im Körper zur Heilung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Beschwerden eingesetzt werden, zu verstehen (§ 2 Arzneimittelgesetz). Nahezu alle Arzneimittel bedürfen in der EU einer offiziellen Arzneimittelzulassung, um in den Handel zu gelangen. Innerhalb der entsprechenden Zulassungsverfahren wird geprüft, ob das jeweilige Arzneimittel wirksam und unbedenklich ist und die erforderliche pharmazeutische Qualität aufweist (BfArM 2013a).

Unter dem Begriff „Medizinprodukte“ wird eine Vielzahl von Apparaten, Instrumenten und Gegenständen subsumiert, die zur medizinischen Behandlung entweder im Körper (bspw. künstliche Gelenke oder Herzschrittmacher) oder am Körper (bspw. Pflaster oder Blutdruckmessgeräte) eingesetzt werden. Der Unterschied zu Arzneimitteln besteht darin, dass Medizinprodukte ihre Wirkung entfalten, ohne in den Stoffwechsel des Patienten einzugreifen (BfArM 2013b).

Im Rahmen der Diskussion über CETA und TTIP wurden aus Verbrauchersicht insbesondere die folgenden Aspekte thematisiert:

- der Zugang zu preisgünstigen grundlegenden Arzneimitteln gerade auch für einkommensschwache Haushalte;
- die Frage der Preissetzungskompetenzen der EU-Mitgliedstaaten;
- Fragen der Qualitätssicherung, mögliche Vorteile eines rigideren Zulassungssystems für Medizinprodukte, wie es etwa in den USA besteht („pre-market approval“ in den USA vs. dezentrales System der benannten Stellen in der EU).

4.2.1 WESENTLICHE REGELUNGEN

CETA beinhaltet zwei Kapitel, die Auswirkungen auf Arzneimittel und Medizinprodukte haben: Kapitel 22 zum Patentschutz und Kapitel 28, das sich mit der gegenseitigen Anerkennung von Zertifikaten befasst.

Durch die Regelungen des Kapitels 22 werden im Wesentlichen in der EU geltende Standards hinsichtlich des Patentschutzes pharmazeutischer Produkte auf Kanada übertragen. Diese beziehen sich etwa auf die Länge der Gültigkeit des Patentschutzes („patent term extension/restoration“) und des Datenschutzes hinsichtlich der zur Patentierung eingereichten Unterlagen.

Kapitel 28 befasst sich mit der gegenseitigen Anerkennung bzw. Äquivalenz-Anerkennung von Zertifikaten über „Good Manufacturing Practices“ (GMP); GMP legen Qualitätsmanagementverfahren fest, um eine sichere Herstellung von Medizinprodukten zu gewährleisten. Art. 4 regelt die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate im Detail. Allerdings verpflichtet CETA die Vertragsparteien nicht, ein Zertifikat über GMP der anderen Vertragspartei anzuerkennen (Art. 4 Nr. 2), da die Vertragspartei die Bedingungen einer Anerkennung (offenbar ohne Beschränkungen) festlegen kann. Dafür enthält Art. 4 Nr. 3 einige De-minimis-Regeln für das Zertifikat wie den Namen und die Adresse der Produktionsstätte, Datum der letzten Inspektion durch die Zertifizierungsbehörde bzw. „authority“, die Fabrikationsprozesse und die Medizinprodukte bzw. Arzneimittel, die die GMP erfüllen, und schließlich die Gültigkeitsdauer des Zertifikats.

Eine „Joint Sectoral Group on Pharmaceuticals“ soll nach Art. 14 auch ein GMP Administrative Agreement entwickeln, um die verwaltungstechnische Umsetzung der GMP-Anerkennung näher zu regeln, einschließlich der Komponenten für ein GMP Compliance-Programm, den Komponenten für die gegenseitige Unterrichtung bis hin zu dem „Equivalence Maintenance Programme“.

4.2.2 BEWERTUNG DER REGELUNGEN

Von den Regelungen des Kapitels 22 zum Patentschutz sind EU-Verbraucher_innen nicht betroffen. Daher werden von ihnen keine Auswirkungen für die europäischen Verbraucher_innen ausgehen. (Allerdings werden die Regelungen von vielen kanadischen Akteuren als negativ für die kanadischen Verbraucher_innen wahrgenommen, da der Marktzugang von Generika verzögert wird.)

Die Regelungen des Kapitels 28 betreffen hingegen auch EU-Verbraucher_innen. Allerdings sind von diesen keine gravierenden negativen Effekte zu erwarten. Denn die Vertragsparteien sind nicht dazu verpflichtet, GMP-Zertifikate anzuerkennen. Die Bestimmungen sind hier eher hinsichtlich einer gemeinsamen Weiterentwicklung und Abstimmung für GMP-Verfahren und Zertifikate zu verstehen. Da die Anerkennung nicht verpflichtend ist, kann an dieser Stelle keine Abschätzung vorgenommen werden, welcher Vorteil hieraus für europäische Verbraucher_innen resultiert.

Insgesamt sind die Regelungen in CETA zu Arzneimitteln und Medizinprodukten daher als für die europäischen Verbraucher_innen unproblematisch bis tendenziell positiv einzustufen.

4.3 DATENSCHUTZ

Nicht erst seit dem Safe-Harbour-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)¹⁴ ist der Datenschutz eines der sensiblen Themen im transatlantischen Handels- und Rechtsverkehr. Im Unterschied indes zu den USA, für die der EuGH festgestellt hat, dass das Datenschutzniveau und die Selbstzertifizierungen der dort basierten Unternehmen nicht genügen, um einen dem europäischen Datenschutz adäquaten Schutz zu gewährleisten, ist das kanadische Datenschutzrecht (als eines der wenigen Länder) bereits seit langer Zeit von der EU-Kommission als dem europäischen Datenschutzrecht gleichwertig anerkannt.¹⁵ Zwar sind auch die Anerkennungsentscheidungen inzwischen aufgrund des Safe-Harbour-Urteils des EuGH ins Visier der Kritik geraten; doch ist bislang für Kanada keine Änderung der Rechtssituation zu erwarten, was auch durch die verabschiedete EU-Datenschutzgrundverordnung nicht modifiziert wird, da sie die grundlegenden Bestimmungen zum internationalen Datentransfer aus der alten Datenschutzrichtlinie beibehält.

4.3.1 WESENTLICHE REGELUNGEN

CETA enthält keine expliziten Bestimmungen zum Datenschutz. Allgemein können daher nur die verschiedenen Diskriminierungsverbote Anwendung finden, sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen als Handelshemmnis angesehen werden. Dies kann insbesondere im Hinblick auf Dienstleistungen der Fall sein, da zusätzliche Anforderungen an den Datenschutz die Erbringung von Dienstleistungen teurer machen oder sogar bei Koppelungsgeschäften unmöglich machen können; betroffen sind damit die Kapitel 11 („Cross-Border Trade in Services“), Kapitel 17 („Telecommunications“), Kapitel 18 („Electronic Commerce“) und Kapitel 35 („Services and Investment“).

Allgemein sieht bereits Kapitel 32 („Exceptions“) in Art. X-02 Abs. 2 c) ii) für alle von CETA erfassten Bereiche vor, dass Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen dürfen für:

ii) *the protection of the privacy of individuals in relation to the processing and dissemination of personal data and the protection of confidentiality of individual records and accounts.*

Damit ist praktisch ein allgemeiner Vorbehalt zugunsten des Datenschutzes, der sich auf personenbezogene Daten bezieht, statuiert. Auch wenn der allgemeine Verhältnismäßigkeitsstest noch Anwendung auf datenschutzrechtliche Regelung finden sollte, macht doch die explizite Ausnahme den Stellenwert des Datenschutzes deutlich, sodass die Regel die Anerkennung datenschutzrechtlicher Prinzipien ist. Für spezielle Bereiche enthält CETA darüber hinaus entsprechende sektorspezifische Vorbehalte:

- So sieht Kapitel 17 Art. X-02 Abs. 4 für Telekommunikationsdienstleistungen ausdrücklich vor, dass die Vertragsparteien Maßnahmen ergreifen können, um die Sicherheit und Vertraulichkeit des Telekommunikationsverkehrs zu schützen, ebenso den Datenschutz („privacy“) der Nutzer_innen des öffentlichen (!) Telekommunikationsverkehrs (Art. X-02 Abs. 4 b)). Bereiche des „privaten“ Telekommunikationsverkehrs sind damit ausgenommen, wobei offen ist, wie diese zu definieren wären – etwa Intranets. Allerdings dürfen diese Maßnahmen nicht eine „ungerechtfertigte Diskriminierung“ oder verdeckte Behinderung („disguised restriction“) für den Handel darstellen (Art. X-02 Abs. 4). Art. X-02 Abs. 5 bestimmt ferner, dass die Parteien nur solche Maßnahmen ergreifen dürfen, die der Sicherheit des Telekommunikationsverkehrs dienen. Letztlich kommt es auch hier wieder auf eine Art Verhältnismäßigkeitsprüfung an.
- Für den Bereich des E-Commerce (Kapitel 18) sind nach Art. X-03 („Trust and Confidence in Electronic Commerce“) Maßnahmen zu ergreifen (oder beizubehalten), die den Schutz der persönlichen Daten der Nutzer_innen gewährleisten, unter Berücksichtigung der internationalen Standards für den Datenschutz, bezogen auf solche Organisationen, bei denen die Signatarstaaten Mitglied sind.

Each Party should adopt or maintain laws, regulations or administrative measures for the protection of personal information of users engaged in electronic commerce and, when doing so, shall take into due consideration international standards for data protection of relevant international organisations of which both Parties are a member.

Dieser Verweis ist momentan allerdings noch eher dunkel, da – soweit ersichtlich – keine internationalen Abkommen über den Datenschutz existieren. Jedenfalls kann mit diesem Vorbehalt nicht hinter das allgemeine Datenschutzniveau der EU zurückgefallen werden, da die EU sonst mit einem Beitritt zu niedrigeren Standards ihre Kompetenzen überschreiten würde, wie der EuGH im Safe-Harbour-Urteil festgestellt hat.

- Für Finanzdienstleistungen enthält Kapitel 15 Art. 14 spezifische Vorgaben für den Datentransfer und die Datenverarbeitung: Demnach soll zwar jede Vertragspartei einer „financial institution“ oder einem grenzüberschreitend tätigen Finanzdienstleister die Übermittlung von Daten in elektronischer oder jeder anderen Form gestatten, um die Datenverarbeitung zu ermöglichen, wenn diese im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Geschäftsaktivitäten (nicht nur eines Vertrages!) erforderlich ist (Nr. 1). Ferner hält Kapitel 15 Art. 14 Abs. 2 fest, dass jede Vertragspartei angemessene Schutzbedingungen für den Schutz der persönlichen Informationen einhalten soll. Im Falle personenbezogener Informationen gilt nach Art. 14 Nr. 2 Satz 2 Kapitel 15 ausdrücklich, dass das Recht des Landes maßgeblich ist, in dem der Transfer seinen Ursprung hat. Damit sind indessen dem Wortlaut nach nur die Datenschutzbestimmungen gemeint, die für den Ort gültig sind, von dem aus ein Transfer veranlasst wird: Werden etwa Daten in der EU durch ein kanadisches Unternehmen erhoben und dann nach Kanada transferiert, gilt

¹⁴ EuGH Urt. v. 6.10.2015 – C-362/14 – Schrems, ECLI:EU:C:2015:650.

¹⁵ 2002/2/EC – Commission Decision of 20 December 2001 pursuant to Directive 95/46/EC of the European Parliament and of the Council on the adequate protection of personal data provided by the Canadian Personal Information Protection and Electronic Documents Act (notified under document number C(2001) 4539), ABl. L Nr. 2, 4.1.2002, S. 13–16, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32002D0002&qid=1415699250815>.

nach wie vor europäisches Recht – das von der EU-Datenschutz-Grundverordnung vorgesehene Marktortprinzip würde nicht tangiert.

- Für Dienstleistungen im Allgemeinen finden sich kaum datenschutzrelevante Regelungen in Kapitel 11. So sehen Art. X-02 Kapitel 11 wie auch Art. X-04 Kapitel 11 eine Meistbegünstigungsklausel vor, die etwa hinsichtlich der Safe-Harbour-Abkommen mit den USA eine Rolle für Kanada im Bereich des Datenschutzrechts spielen könnte. Art. X-03 Kapitel 11 nimmt andererseits formale Anforderungen wie Genehmigungsverfahren, Registrierungen etc. aus den Diskriminierungsgründen aus; für das europäische Datenschutzrecht greifen indes solche formalen Anforderungen nicht. Art. X-05 Kapitel 11 sieht zwar vor, dass keine der Vertragsparteien Zugangsbehinderungen zum Markt aufstellen darf, doch betrifft dies eher quantitative Vorgaben wie Marktanteile etc. Weitere Regelungen sieht das Kapitel 11 nicht vor – entscheidend sind mithin Gleichbehandlung mit Inländer_innen sowie die Meistbegünstigung mit anderen Staaten, mit denen Abkommen bestehen.

4.3.2 BEWERTUNG DER REGELUNGEN

Kritisiert werden negative Auswirkungen, da Befürchtungen vor nationaler Spionage ein Diskriminierungsgrund wären. So hat die Bundesregierung in Reaktion auf den NSA-Skandal sogenannte „no-spy clauses“ in ihren Vergabebedingungen für die Beschaffung von Software etc. eingeführt, die als Handelshemmnis bewertet werden könnten.

Abgesehen davon, dass die „no-spy clauses“ eher der nationalen Sicherheit als dem generellen, auch Privaten zugute kommenden Datenschutz dienen, damit neben der Datenschutzausnahme vor allem durch die nationale Sicherheitsklausel in CETA (Kap. 32 Art. X-02 Nr. 2 a): „public security“) fallen würden, ist anzumerken, dass der Datenschutz generell als gerechtfertigte Ausnahme gegenüber dem freien Handel von CETA hervorgehoben wird. Zwar unterliegen datenschutzrechtliche Regelungen immer noch dem Verhältnismäßigkeits-test; doch führt allein diese prominente Hervorhebung dazu, dass nur sehr gewichtige Gründe für die Qualifizierung datenschutzrechtlicher Regelungen als Handelshemmnis in Betracht kommen, vor allem dann, wenn sie diskriminierender Natur sind. In aller Regel dürften aber durch CETA keine Auswirkungen auf das Datenschutzniveau zu erwarten sein.

Allerdings bestehen auch hier Risiken durch die erforderliche Rechtfertigung der Datenschutzregelungen als notwendig und verhältnismäßig vor den jeweiligen Schiedsgerichten (siehe auch Fritz 2015: 6)

4.4 FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Seit der Finanzmarktkrise 2008 gibt es eine Umschwung in der Regulierung von Finanzinstrumenten und Finanzmärkten. Finanzdienstleistungen spielen im Rahmen der Dienstleistungen und der Produkte eine besonders hervorgehobene Rolle, da Marktversagen und irrationales Verhalten schnell in systemische Krisen umzuschlagen drohen, die nicht nur die Finanzwirtschaft, sondern auch die Realwirtschaft in erhebliche Probleme stürzen können. Daher liegt es nahe, dass in diesem Bereich, der sowohl öffentliche (Sicherheits-)Interessen

als auch Verbraucherinteressen stark berührt, ein ungehinderter Freihandel und eine ungehinderte Freizügigkeit von Dienstleistungen auf erhebliche Bedenken und damit auch Regulierungsvorbehalte stoßen.

4.4.1 WESENTLICHE REGELUNGEN

Das Kapitel 15 „Financial Services“ findet auf alle grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen Anwendung, wozu nach Art. X-01 Nr. 1 sowohl die finanziellen Institutionen („financial institutions“) als auch die finanziellen Investitionen durch Anleger_innen gehören. In Abgrenzung zum Kapitel 10 über Investments behandelt jenes nur die Anlagen bei solchen Institutionen, die „financial service suppliers“ sind, „which are not financial institutions“.

Der Anwendungsbereich von Kapitel 15 ist denkbar breit:¹⁶ Nach Art. 2 umfasst Kapitel 15 sämtliche Versicherungsleistungen ebenso wie Finanzdienstleistungen jeglicher Art, seien es Zahlungsdienste, Depotverwahrungen, Anlagengeschäfte einschließlich Geschäften in Finanzprodukten, Swap-Geschäfte, Derivate etc., Leasing, Emissionsgeschäfte, Eigen- und Fremdhandel, Vermögensverwaltung, auch reine Auskünfte über finanziell relevante Informationen, selbst die Herstellung und der Vertrieb („provision and transfer“) von Software, die der Verarbeitung finanzieller Daten dient,¹⁷ und zahlreiche weitere Geschäfte bzw. Leistungen mehr.¹⁸

Nicht erfasst werden allerdings Renten- und andere Sozialversicherungen nach Art. 1 Abs. 5 des Kapitels 15:

This Chapter does not apply to measures adopted or maintained by a Party relating to activities or services forming part of a public retirement plan or statutory system of social security.

Auch neue Formen der staatlichen Versicherung, etwa der Bürgerversicherung etc., wären offenbar von diesen Ausnahmen umfasst.

Das Abkommen unterscheidet in Kapitel 15 Art. X-02 b) und d) den „financial service supplier“ (b), der jede Person umfasst, die Finanzdienstleistungen anbietet, von der „financial institution“ (d) als engeren Begriff, der nur der Überwachung bzw. Regulierung durch eine der Vertragsparteien unterliegt.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch die Definition von neuen Finanzdienstleistungen nach Art. X-02 d) – was ein gewisses Novum darstellt:

„new financial service“ means with respect to a Party a financial service that is not supplied in the territory of a Party but which is supplied in the territory of the other Party and includes any new form of delivery of a financial service or the sale of a financial product that is not sold in the Party’s territory.

¹⁶ Der Annex zu Kapitel 15 enthält eine lange Liste von Ausnahmen bzw. Definitionen für einzelne EU-Staaten, die bestimmten Vorbehalten geschuldet sind – für Deutschland ist diese Liste nicht relevant.

¹⁷ Explizit Art. 2 a) B Nr. 11: „provision and transfer of financial information, and financial data processing and related software“.

¹⁸ Ausführlich Art. 2 a) B.

Kernstücke des Freihandels für Finanzinstitute, Finanzprodukte und -dienstleistungen sind wiederum die Bestimmungen über die Nichtdiskriminierung, aber auch Meistbegünstigung und des freien Marktzugangs:

- So übernimmt Kapitel 15 Art. 3 Nr. 1 den Art. X des Kapitel 10 („Investment“), bezogen auf „**financial institutions**“ und Anleger_innen bzw. deren Anlagen. Art. 3 Nr. 2 von Kapitel 15 verlangt eine Gleichbehandlung von nationalen und ausländischen Anleger_innen. In ähnlicher Weise erstreckt Art. 4 Nr. 1 des Kapitels 15 die Meistbegünstigungsklausel auf finanzielle Institutionen und ihrer Anleger_innen.

Flankiert wird dies in Art. 6 Kapitel 15 durch einen weitgehend freien Marktzugang für **finanzielle Institutionen** oder deren Gründer_innen, insbesondere ohne quantitative oder einer wertmäßigen Beschränkung, ohne wirtschaftlicher Bedarfsprüfung, einer Beschränkung des Anteils ausländischen Kapitals oder einer beschränkten Zahl natürlicher Personen. Auch soll nach Art. 6 Nr. 1 b) keine Einschränkung auf bestimmte juristische Personen eingreifen für finanzielle Institutionen. Damit können auch „limited liability companies“ zugelassen werden – was allerdings nichts an den rechtsformübergreifenden Anforderungen an das Kernkapital ändert. Flankiert werden diese Bestimmungen durch Art. 8 Kapitel 15, wonach keine bestimmte Nationalität für das „senior management“ oder den „board of directors“ verlangt werden darf. Art. 6 o) behält allerdings den Vertragspartei das Recht vor, die Erbringung von bestimmten Finanzdienstleistungen nur durch eine juristische Person zu verlangen bzw. zu beschränken (Trennbankensystem). Zudem kann nach Art. 6 n) jede Vertragspartei bestimmte Bedingungen verlangen, unter denen eine finanzielle Institution ihre Geschäfte aufnimmt.

- Für **Finanzdienstleistungen** wird die freie grenzüberschreitende Erbringung von und der Zugang zu Finanzdienstleistungen in Art. 7 Nr. 6 des Kapitel 15 gewährt, der die jeweiligen Artikel für grenzüberschreitende Dienstleistungen („Cross-Border Trade in Services“ – Kapitel 11), hier wiederum die Gleichbehandlung mit Inländer_innen (Art. X-02 – Kapitel 11), den Marktzugang (Art. X-05 Kapitel 11) sowie die formalen Anforderungen (Art. X-03 – Kapitel 11) in das Kapitel über Finanzdienstleistungen inkorporiert.

Die Zulassung im anderen Vertragsstaat ist keine Voraussetzung für die Erbringung der Dienstleistung im jeweils anderen Vertragsstaat. Nach Art. 7 Nr. 6 hat jede Person mit gewöhnlichen Aufenthalt („located“) in dem Land einer Vertragspartei sowie jeder/jede Staatsangehörige einer Vertragspartei (ohne Rücksicht auf seinen/ihren Aufenthaltsort) freien Zugang zu den finanziellen Dienstleistungen von Finanzdienstleistern, die im Territorium der anderen Vertragspartei angesiedelt sind – ohne dass daraus folgen würde, dass die Vertragspartei deren Geschäfte in ihrem Territorium zulassen muss. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang aber, dass die Regelungen die Zulassung der Dienstleistungen und den Zugang regeln, keine Aussage aber über den anwendbaren Anlegerschutz treffen bzw. diese Regelungen offenbar unberührt lassen.

Damit wird der Bogen weiter gezogen als in Art. 6, da hier sämtliche Finanzdienstleister – auch diejenigen ohne Regu-

lierung und Überwachung – einbezogen werden in die Gleichbehandlungs- und Marktzugangsklauseln (Art. 7 Nr. 2). Auch die Meistbegünstigungsklausel wird auf finanzielle Dienstleistungen erstreckt (Art. 7 Nr. 4 und Nr. 5 unter Verweis auf den entsprechenden Artikel zu „Cross-Border Trade in Services – Most-Favoured-Nation Treatment“).

Dies gilt nach Art. 7 Nr. 7 auch für **neue Finanzprodukte**, die in Annex X des Kapitels 15 spezifiziert sind, ohne dass diese überhaupt im anderen Vertragsstaat zugelassen sein müssten, in ähnlicher Weise nach Art. 13 für neue Finanzdienstleistungen. Demnach muss jede Vertragspartei Finanzdienstleister zulassen bzw. deren grenzüberschreitende Dienstleistungen, die neue Finanzprodukte anbieten, die zwar nicht im Gebiet der anderen Vertragspartei verkauft werden, für die wohl aber die andere Vertragspartei solche Produkte zulassen würde (ohne dass sie dies tatsächlich getan haben muss). Wie diese Regelung in der Praxis allerdings durchgeführt werden soll, ist noch nicht recht ersichtlich, da die Aufsichtsbehörden der EU dann quasi eine hypothetische Prüfung der Zulassung des Finanzprodukts in Kanada durchführen müssten; wahrscheinlicher ist hier ein Konsultationsverfahren mit dem Ersuchen an die kanadischen Aufsichtsbehörden, eine Bewertung abzugeben.

Art. 13 („New Financial Services“) sieht ein ähnliches Recht für diejenigen Finanzdienstleister vor, die **neue Finanzdienstleistungen** anbieten: Sofern die Vertragspartei die neuen Finanzdienstleistungen aufgrund der eigenen Regelungen unter vergleichbaren Bedingungen zulassen würde, hat die andere Vertragspartei die Finanzdienstleistungen zuzulassen (Art. 13 Nr. 1). Nicht ganz widerspruchsfrei bestimmt dann aber Art. 13 Nr. 2, dass die Vertragspartei (in deren Gebiet der Finanzdienstleister dann die Dienstleistung erbringen will) eine Genehmigung hierfür verlangen kann, ebenso die Form der Erbringung festlegen kann, schließlich auch die Genehmigung – nur – auf der Grundlage von Vorsichtsmaßnahmen untersagen kann („prudential reasons“). Unbeschadet dessen stellt Art. 13 Nr. 3 Kapitel 15 klar, dass der Finanzdienstleister auch das übliche Genehmigungsverfahren entsprechend den nationalen Bestimmungen beschreiten kann.

Ergänzt werden die Bestimmungen über den Freihandel bzw. die Freizügigkeit der Finanzdienstleistungen durch Art. 12 Kapitel 15, der jedem Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei Zugang zu Zahlungsdiensten und Clearingsystemen der jeweiligen Vertragspartei gewährt. Allerdings beschränkt CETA dies auf die Systeme, die von der Vertragspartei/vom Staat bzw. ermächtigten Unternehmen betrieben werden – über private Clearingsysteme wird keine Aussage getroffen.

Erstreckt werden die Wirkungen von CETA auch auf Selbstregulierungsorganisationen: So unterwirft Art. 11 Kapitel 15 die Selbstregulierungsorganisationen den gleichen Vorgaben wie die Vertragsparteien, sofern ein Finanzdienstleister sich einer solchen Organisation anschließen muss oder dadurch Vorteile genießen sollte. Damit wird eine Verpflichtung der jeweiligen Vertragspartei geschaffen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Selbstregulierungsorganisationen entsprechend auszugestalten – betroffen dürfte hier etwa der Einlagensicherungsfonds der Bankwirtschaft sein.

Diesen auf den ersten Blick hin sehr liberalen Maßnahmen, die einen freien Handels- und Dienstleistungsverkehr gewährleisten sollen, stehen jedoch gewichtige **sektorspezifische**

Ausnahmen gegenüber, die weit über die generellen Ausnahmen (siehe Abschnitt 3.1.) hinausgehen. Im Rahmen eines generellen „prudential carve out“ sieht Kapitel 15 Art. 15 vor, dass keine der Vertragsparteien daran gehindert ist, vernünftige („reasonable“) Maßnahmen („prudential measures“) zum Schutz von Anleger_innen, „depositors“ sowie „policy-holders“, und Personen, deren Finanzdienstleister Treuepflichten unterliegen (Art. 15 Nr. 1 a)), zu ergreifen (Art. 15 Nr. 1 a)).

Aber auch die Sicherheit und die „financial responsibility“ der Finanzdienstleister kann durch Maßnahmen gewährleistet werden (Art. 15 Nr. 1 b)). Schließlich erkennt CETA in Art. 15 Nr. 1 c) auch die Sicherstellung der Integrität des Finanzsystems als dem Allgemeinwohl übergreifenden Grund für Maßnahmen an. Zulässig dürfte es daher im Interesse des Anlegerschutzes neben anderen Maßnahmen wie Werbeverboten, Produktverboten etc. auch sein, ausländische bzw. kanadische Finanzprodukte oder deren Anbieter zu bewerten („labelling“), sofern dies tatsächlich der Sicherheit der Anleger_innen dient.

Bemerkenswert ist auch gegenüber der sonstigen Systematik des Abkommens, dass nach Art. 5 des Kapitels 15 eine Vertragspartei Regulierungsmaßnahmen („prudential measures“) einer Nichtvertragspartei anerkennen kann – sei es einseitig durch Harmonisierung oder Vereinbarung. In diesem Fall legt die Vertragspartei, die die Anerkennung vollzieht, dar, dass es sich um gleichwertige Aufsichts- und Regulierungsmaßnahmen handelt (Art. 5 Nr. 2 Kapitel 15), wobei im Falle einer Vereinbarung mit einem anderen Staat der jeweiligen Vertragspartei Gelegenheit zum Anschluss an diese Vereinbarung gegeben werden soll. Damit wird der Kanon der möglichen Ausnahmen auf zumindest derzeit nicht absehbare, wohl auf internationale Abkommen (IOSCO) abzielende Bestimmungen hin erweitert.

In Annex III zu Kapitel 15 wird ein **komplexes Verfahren** aufgestellt, das zur Konkretisierung der „prudential reasons“ führen soll. Dabei enthält Annex III auch sogenannte „high level principles“, die aber nicht abschließend aufgeführt werden: Demnach kann jede Vertragspartei für sich selbst den geeigneten Level von Vorsichtsmaßnahmen definieren, wobei jede Partei über die internationalen Verpflichtungen bzw. Standards hinausgehen kann. Bei der Bestimmung der angemessenen Maßnahmen sollen auch die Eilbedürftigkeit und die verfügbaren Informationen eine Rolle spielen. Dabei wird eine Art Evidenz-Verhältnismäßigkeitsstest angewandt (Annex III Nr. 4 a) ii):

Nr. 4 a) Except as provided in paragraph (b), a measure is deemed to meet the requirements of Article 15.1 where it:

- (i) has a prudential objective; and*
- (ii) is not so severe in light of its purpose that it is manifestly disproportionate to the attainment of its objective.*

Andererseits sollen damit verdeckte Handelshemmnisse vermieden werden:

(b) A measure that otherwise meets the requirements of paragraph (a) does not meet the requirements of Article 15.1 where it is a disguised restriction on foreign investment or an arbitrary or unjustifiable discrimination between investors in like situations.

Schließlich vermutet Annex III c), dass Maßnahmen gerechtfertigt sind, wenn sie den internationalen gemeinsamen

Standards entsprechen, oder (!) eine „financial institution“ (z. B. Bank) betreffen, die nicht länger lebensfähig ist, der Sanierung einer solchen finanziellen Institution in der Krise dienen oder die finanzielle Stabilität im Hinblick auf eine systemweite finanzielle Krise herstellen sollen.

Abgeschwächt werden diese den Vertragsparteien einseitig eingeräumten Ausnahmen durch das nach Art. X des Kapitels 15 (zwischen Art. 8 und Art. 9) vorgesehene komplexe Verfahren, in dessen Rahmen Anforderungen an die Leistung der Finanzdienstleister festgelegt werden sollen („disciplines on performance requirements“). Diese sollen von beiden Vertragsparteien spezifisch entwickelt werden, wobei Art. X des Kapitels über Investment (Kapitel 10) wiederum als Vorlage dient, und subsidiär nach drei Jahren eingreift, wenn sich die Vertragsparteien nicht über die Anforderungen haben einigen können.

Schließlich sieht Art. 9 Kapitel 15 eine Art Bestandsschutz für „non-conforming measures“ vor, die bereits existierten, indem etwa die Vorschriften über freien Marktzugang, Nichtdiskriminierung oder Meistbegünstigung nicht gelten sollen. Die – sehr komplexe – Regelung betrifft (sehr verkürzt) in erster Linie Anforderungen an Versicherungen, die auf beiden Seiten aufrechterhalten und ggf. auch modifiziert werden können.

Verkompliziert werden die Ausnahmeregelungen schließlich durch die generellen auf Dienstleistungen einschließlich Finanzdienstleistungen anwendbaren Ausnahmen in Kapitel 32 Art. X.02 Nr. 2:

2. *For the purposes of Chapters X, Y, and Z (Cross-Border Trade in Services, Telecommunications, and Temporary Entry and Stay of Natural Persons for Business Purposes, Investment Section 2 (Establishment of Investments) and Investment Section 3 (Non-Discriminatory Treatment), a Party may adopt or enforce a measure necessary:*
 - (a) to protect public security or public morals or to maintain public order (x);*
 - (b) to protect human, animal or plant life or health;*
 - (c) to secure compliance with laws or regulations which are not inconsistent with the provisions of this Chapter including those relating to:*
 - (i) the prevention of deceptive and fraudulent practices or to deal with the effects of a default on contracts;*
 - (ii) the protection of the privacy of individuals in relation to the processing and dissemination of personal data and the protection of confidentiality of individual records and accounts;*
 - (iii) safety;*
 - (x) The public security and public order exceptions may be invoked only where a genuine and sufficiently serious threat is posed to one of the fundamental interests of society.*

Erwähnenswert ist hier vor allem, dass täuschende und betrügerische Handlungen ebenso wie der Datenschutz besonders hervorgehoben werden. Gerade im Bereich des Anlegerschutzes können die Ausnahmen für täuschende Handlungen und Informationen besondere Bedeutung erlangen.

Auf der Sanktions- bzw. Vollzugsseite kann nach Art. 15 Nr. 3 zur Missstandsbehebung („prudential reasons“) einzelnen Finanzdienstleistern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagt werden, ohne dass generell ein ganzer Sektor bzw. eine

ganze Branche etc. untersagt werden dürfte. Damit wird aber dennoch grundsätzlich auch diese Befugnis nicht als Handelshemmnis qualifiziert – was allerdings im Rahmen von CETA einen gewissen Systembruch darstellt, da CETA sonst überwiegend nicht Fragen des Vollzugs bzw. der Anordnungsbefugnisse regelt.

Auf Streitigkeiten darüber, ob eine der Vertragsparteien die Verpflichtungen aus Kapitel 15 verletzt hat, findet nach Art. X-01 Nr. 4 das in Kapitel 10 geregelte Verfahren Anwendung, vor allem für Verletzungen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung (Art. X-03 und X-04 des Kapitels 15) im Hinblick etwa auf Verhalten, Management, Unterhaltung, Gebrauch etc. von Investitionen im Sinne des Kapitels. Damit gelten auch hier die Bestimmungen über das aus dem Investor-to-State-Dispute Settlement bekannte schiedsgerichtliche Verfahren – allerdings mit etlichen Modifizierungen hinsichtlich der Besetzung der Schiedsgerichte und eines vorgeschalteten Konsultationsverfahrens mithilfe eines eigenen „financial committees“ (Art. 17–20). Dadurch wird der Spielraum, den das Schiedsgericht sonst genießen würde, erheblich eingeschränkt. Auch diese Maßnahmen zeigen die hohe Sensibilität, die die CETA-Vertragsparteien gerade der Regulierung der Finanzprodukte und -dienstleistungen beimessen.

4.4.2 BEWERTUNG DER REGELUNGEN

Eine Bewertung der Vereinbarungen über Finanzprodukte und -dienstleistungen kommt zu einem überwiegend positiven Urteil. Denn CETA hat sich zwar den freien grenzüberschreitenden Zugang zu Finanzdienstleistungen ebenso wie den freien Handel mit Finanzprodukten auf die Fahnen geschrieben und auch verankert. Doch enthält CETA wie dargelegt eine Fülle möglicher Ausnahmen – ausdrücklich im Interesse des Anlegerschutzes und der Aufrechterhaltung der Integrität der Finanzmärkte, sodass offenbar keinerlei Einschränkung des in der EU erreichten Anleger- und Finanzmarktschutzes zu befürchten ist. Die Ausnahmen zugunsten des Anlegerschutzes dürfen indes auch hier wieder nicht dazu führen, dass verdeckte bzw. unverhältnismäßige Handelshemmnisse entstehen, was ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit zur Folge hat.

Positiv hervorzuheben ist überdies, dass das Schiedsverfahren, was sonst zu umfangreicher (rechts-)politischer Kritik geführt hat, gerade für den Finanzdienstleistungsbe- reich erheblich abgeschwächt und durch vorgeschaltete Konsultationen und Gremien präformiert wird, sodass die Gefahr erratischer Entscheidungen durch Schiedsgerichte eher reduziert werden dürfte (skeptischer dagegen Fritz (2015: 41), der hier eher Regulierungshürden sieht).

5

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Diese Untersuchung zielt darauf ab, CETA aus verbraucherpolitischer Perspektive zu analysieren und zu bewerten. Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Analyse in fünf Thesen zusammengefasst.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Analyse eine Reihe von Aspekten nicht behandeln konnte. Hierzu zählen die in Abschnitt 1.3 genannten Einschränkungen etwa hinsichtlich der Ausklammerung horizontaler Fragen (wie der nach der regulatorischen Zusammenarbeit oder dem Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren). Auch fokussiert die Studie auf verbraucherpolitische Kernbereiche, sodass hier nur Aussagen über die voraussichtlichen Auswirkungen von CETA auf ausgewählte allgemeine Regelungen sowie auf die Bereiche Ernährung, Arzneimittel und Medizinprodukte, Datenschutz sowie Finanzdienstleistungen getroffen werden können.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass es sich bei CETA um ein Handelsabkommen handelt. Wie die gesellschaftspolitische Diskussion über CETA und TTIP zeigt, gibt es sehr stark divergierende grundsätzliche Auffassungen in der deutschen Bevölkerung zu solchen Abkommen. Auf diese Grundsatzdiskussion geht diese Studie nicht ein und bezieht demnach auch keine Stellung. Sie analysiert CETA im engeren Sinne als das, was es ist: als ein Handelsabkommen mit Auswirkungen u. a. auf die Verbraucherinteressen.

THESE 1 CETA BEINHÄLTET REGELUNGEN, DIE ALS NEUTRAL ZU BEWERTEN SIND

Die Analysen zu den Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie zum Datenschutz zeigen, dass die in CETA vorgesehenen Regelungen mit keinen Auswirkungen auf die Schutzstandards für Verbraucher_innen in der EU verbunden sein sollten.

Hinsichtlich der Arzneimittel und Medizinprodukte sind die Regelungen zum Patentschutz für die Verbraucher_innen in der EU gänzlich ohne Auswirkungen. Bei der Anerkennung der GMP-Zertifikate sind die Vertragsparteien überdies nicht dazu verpflichtet, diese anzuerkennen. Tendenziell könnten von den Anerkennungsregelungen sogar positive Effekte für die Verbraucher_innen ausgehen (siehe hierzu Abschnitt 4.2).

Wegen der Hervorhebung von Datenschutzaspekten sowohl in Kapitel 32 zu den allgemeinen Ausnahmen als auch in weiteren Kapiteln kann gefolgert werden, dass es einen allgemeinen Vorbehalt zugunsten des Datenschutzes gibt. Hieraus resultiert, dass CETA keine negativen Auswirkungen auf die in der EU geltenden Datenschutzstandard haben sollte (siehe hierzu Abschnitt 4.3).

THESE 2 CETA BEINHÄLTET REGELUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES HANDELSABKOMMENS ZU BEGRÜßEN SIND

Die Analyse zeigt, dass der Vertragstext eine Reihe von Regelungen beinhaltet, die aus verbraucherpolitischer Perspektive im Rahmen eines Handelsabkommens grundsätzlich zu begrüßen sind. Hierzu zählt, dass:

- CETA in den generellen Ausnahmen anerkennt, dass die Liberalisierungsverpflichtungen immer dann eingeschränkt werden dürfen, wenn die Maßnahmen dem Schutz des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen dienen (siehe hierzu Abschnitt 3.1).
- das Abkommen anerkennt, dass Verbraucher_innen über einen Zugang sowohl zu verpflichtenden wie auch zu freiwilligen Kennzeichnungen verfügen müssen, um informierte Konsumententscheidungen treffen zu können. Überdies verpflichten sich die Vertragsparteien sogar dazu, freiwillige Kennzeichnungen zu fördern und deren Anwendung zu unterstützen (siehe hierzu Abschnitt 3.3).
- die Vereinbarungen zu Nahrungsmitteln ausschließen, dass Rindfleisch mit Wachstumshormonen auf den europäischen Binnenmarkt gelangt und dass das Abkommen die in der EU maßgeblichen Zulassungsregelungen für GVO nicht infrage stellt (siehe hierzu Abschnitt 4.1).
- die Regelungen zu Finanzdienstleistungen ausdrücklich Maßnahmen im Interesse des Anlegerschutzes sowie zur Aufrechterhaltung der Integrität der Finanzmärkte vorsehen (siehe hierzu Abschnitt 4.4).

THESE 3 CETA BEINHÄLTET REGELUNGEN, DIE AUS VERBRAUCHERPOLITISCHER PERSPEKTIVE PROBLEMATISCH SIND

Gleichwohl macht die Analyse auch deutlich, dass es einige Bereiche gibt, die in CETA verbraucherpolitisch als problematisch zu bewerten sind. Hierzu zählen etwa:

- die allgemeinen Regelungen zum grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen. Problematisch an diesen ist insbesondere, dass CETA einen sehr weitgehenden Liberalisierungsansatz verfolgt: den Negativlistenansatz (siehe hierzu Abschnitt 3.2).
- die Nachhaltigkeitskapitel. Zwar sind diese aus verbraucherpolitischer Perspektive grundsätzlich zu begrüßen, da sie feststellen, dass beim bilateralen Handel auch die Beschäftigten- und Umweltinteressen mitberücksichtigt werden müssen. Allerdings sind die konkreten Regelungen aus zwei Gründen als unzureichend anzusehen: Zum einen ist der Kontroll- und Sanktionsmechanismus zu diesen Kapiteln unzureichend ausgestaltet. Zum anderen adressieren sie – im Gegensatz etwa zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen – Verbraucherrechte nicht explizit und umfassend (siehe hierzu Abschnitt 3.4).

THESE 4 DIE TATSÄCHLICHEN AUSWIRKUNGEN VON CETA AUF DIE VERBRAUCHERWOHLFAHRT WERDEN STARK VON DER AUSLEGUNGS- PRAXIS ABHÄNGEN

Die Analyse zeigt ferner, dass eine abschließende Bewertung von CETA letztlich stark von der zukünftigen – wenn das Abkommen denn verabschiedet wird – Auslegungspraxis abhängen wird. So stehen etwa die generellen Ausnahmen von den Liberalisierungsverpflichtungen zum Schutz des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen unter dem Begründungszwang aufzuzeigen, dass sie nicht willkürlich sind und keine unrechtmäßige Diskriminierung darstellen (siehe hierzu Abschnitt 3.1). Gleiches gilt auch für die Regelungen zu Verbraucherkennzeichnungen. Bei diesen muss der Nachweis erbracht werden, dass mit ihnen legitime Zwecke verfolgt werden und sie nicht unverhältnismäßig handelshemmend sind (siehe hierzu Abschnitt 3.3).

Hierbei kommt den jeweils über Streitigkeiten zu richtenden Gremien eine wichtige Rolle zu. Denn sie müssen letztlich entscheiden, ob die jeweiligen Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

THESE 5 DIE BEWERTUNG EINIGER AUSWIRKUNGEN IM NAHRUNGSMITTELBEREICH FÄLLT AMBIVALENT AUS

Wie gerade die Analyse der voraussichtlichen Auswirkungen von CETA bei Nahrungsmitteln zeigt, sind diese letztlich als ambivalent anzusehen. Zwar dürften die Verbraucherpreise

bei Fleischprodukten durch die erhöhten Importquoten aus Kanada tendenziell sinken – was aus Verbrauchersicht als positiv zu bewerten ist –, allerdings könnten gleichzeitig kleinbäuerliche Wirtschaftsweisen, europäische Mastmethoden sowie Tierschutzstandards unter Wettbewerbsdruck gelangen. Diese Entwicklungen wären aus Verbrauchersicht bezogen auf das Interesse nach einer nachhaltigen Entwicklung als negativ zu bewerten (siehe hierzu Abschnitt 4.1). Im Ergebnis ist hier daher ein verbraucherpolitischer Zielkonflikt zu konstatieren.

Abkürzungsverzeichnis

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BfDI	Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GG	Grundgesetz
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
RL	Richtlinie
SÜG	Sicherheitsüberprüfungsgesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Literaturverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft 2015: TTIP und CETA: Angriff auf bäuerliche Landwirtschaft. Wie die TTIP-Verhandlungen und der CETA-Vertragstext wertvolle Standards und Qualitäten für Verbraucherschutz und in der Landwirtschaft absenken, Berlin/Hamm.
- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) 2013a: Generische Zulassung, http://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/zul/zulassungsarten/genZul/_node.html (15.3.2016).
- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) 2013b: Medizinprodukte: Ausgewählte Themen – verständlich und transparent, http://www.bfarm.de/DE/Buerger/Medizinprodukte/_node.html (15.3.2016).
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) 2014: Schreiben von Sigmar Gabriel an die Mitglieder der Fraktionen im Deutschen Bundestag, <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/ceta-gutachten-schreiben-bm-gabriel,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (15.3.2016).
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) 2015: Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA), <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Handelspolitik/europaeische-handelspolitik,-did=643010.html> (15.3.2016).
- Council of the European Union 2015: Press Release: 3311th Council meeting: Foreign Affairs, Trade Issues, http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/EN/foraff/142542.pdf (15.3.2016).
- Deutscher Bauernverband 2014: Stellungnahme zum geplanten Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP), Berlin.
- Deutscher Gewerkschaftsbund 2014: Position des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu dem Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA), <http://www.dgb.de/themen/++co++0d26d074-7eb9-11e4-854b-52540023ef1a> (15.3.2016).
- Diels, Jana; Thorun, Christian 2014: Chancen und Risiken der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) für die Verbraucherwohlfahrt, Bonn, <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/11026.pdf> (15.3.2016).
- Directorate General for External Policies 2014: IN-DEPTH ANALYSIS: Negotiations on the EU-Canada Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) concluded, Brüssel. [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2014/536410/EXPO_IDA\(2014\)536410_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2014/536410/EXPO_IDA(2014)536410_EN.pdf) (15.3.2016).
- EUROCHAMBRES; EUCCAN 2014. EU-Canada Summit: Business Welcomes End of CETA Negotiations, http://www.eurochambres.eu/custom/41-EU-CanadaTradeAgreement_26Sep14-2014-00669-01.pdf (15.3.2016).
- European Commission 2013a: Verordnung Nr. 101/2013 der Kommission vom 4. Februar 2013 über die Verwendung von Milchsäure zur Verringerung mikrobiologischer Oberflächenverunreinigung von Rinderschlachtkörpern, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0101&from=DE> (15.3.2016).
- European Commission 2013b: Facts and Figures of the EU-Canada Free Trade Deal, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-911_en.htm (15.3.2016).
- European Commission 2015: Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada (CETA), http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ceta/index_de.htm (15.3.2016).
- Fritz, Thomas 2015: Analyse und Bewertung des EU-Kanada Freihandelsabkommens CETA, Berlin.
- Government of Canada. 2013: Technical Summary of Final Negotiated Outcomes: Canada-European Union Comprehensive Economic and Trade Agreement, <http://www.international.gc.ca/trade-agreements-accords-commerciaux/assets/pdfs/ceta-aecg/ceta-technicalsummary.pdf> (15.3.2016).
- Häusling, Martin 2014: Positionspapier zum Verbraucherschutz-, Umwelt- und Agrarbereich in CETA, http://www.martin-haeusling.eu/images/141002_Positionspapier_CETA_Haeusling_akt14.pdf (15.3.2016).
- IG Bauen-Agrar-Umwelt 2014: Stellungnahme der IG Bauen-Agrar-Umwelt zum Freihandelsabkommen der EU mit Kanada, https://www.igbau.de/Binaries/Binary28062/Stellungnahme_CETA_Dez2014_endg.pdf (15.3.2016).
- ISO 2010: ISO 26000: Guidance on Social Responsibility, <http://www.iso.org/iso/home/standards/iso26000.htm> (15.3.2016).
- Lange, Bernd 2014: EU- Kanada Abkommen Comprehensive Economic Trade Agreement (CETA): Sozialdemokratische Position, http://www.bernd-lange.de/imperia/md/content/bezirkhannover/berndlange/mdep_lange_ceta_positionspapier_september_2014.pdf (15.3.2016).
- Machnig, Matthias 2015: Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Mai 2015: Fragen Nr. 5 und 6, <http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/Parlamentarische-Anfragen/2015/5-5-6,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (15.3.2016).
- Mayer Franz C. 2014: Stellt das geplante Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA) ein gemischtes Abkommen dar?, <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/ceta-gutachten-einstufung-als-gemischtes-abkommen,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (15.3.2016).
- Müller, Klaus 2015: Wir brauchen ein „TTIP light“. EurActiv.de, <http://www.euractiv.de/sections/eu-aussenpolitik/verbrauerschuetzer-klaus-mueller-wir-brauchen-ein-ttip-light-318345> (15.3.2016).
- OECD 2011: OECD Guidelines for Multinational Enterprises, <http://www.oecd.org/corporate/mne/> (15.3.2016).
- Pinzler, Petra 2015: CETA wird nicht mehr geändert, in: Die Zeit, 2.9.2015, <http://www.zeit.de/wirtschaft/2015-09/ttip-freihandelsabkommen-ce-ta-kanada> (15.3.2016).
- Scheidt, Beate 2015: Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP: Position der IG Metall und des DGB zu TTIP und CETA, http://www.nachdenkseiten.de/upload/pdf/150227_ttip_februar_2015-folien-igm.pdf (15.3.2016).
- Scherrer, Christoph; Beck, Stefan 2014: Einschätzung der Umweltrisiken des Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) zwischen Kanada und der Europäischen Union, Kassel.
- United Nations 2003: United Nations Guidelines for Consumer Protection (as expanded in 1999), New York.
- World Trade Organization (WTO) 2004: WT/DS285/R: Panel Report: United States – Measures Affecting the Cross-Border Supply of Gambling and Betting Services: Report of the Panel, https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/285r_e.pdf (15.3.2016).
- World Trade Organization (WTO) 2005: WT/DS285/AB/R: Appellate Body Report: United States – Measures Affecting the Cross-Border Supply of Gambling and Betting Services: Report of the Appellate Body, https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/285abr_e.pdf (15.3.2016).
- World Trade Organization (WTO) 2009a: WT/DS363/R: China-Measures Affecting Trading Rights and Distribution Services for Certain Publications and Audivisual Entertainment Products, https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/363r_e.pdf (15.3.2016).
- World Trade Organization (WTO) 2009b: WT/DS363/AB/R: China – Measures Affecting Trading Rights and Distribution Services for Certain Publications and Audivisual Entertainment Products, https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/363abr_e.pdf (15.3.2016).

Impressum:

© 2016

Friedrich-Ebert-Stiftung

Herausgeber: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik

Godesberger Allee 149, 53175 Bonn

Fax 0228 883 9205, www.fes.de/wiso

Bestellungen/Kontakt: wiso-news@fes.de

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung. Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

ISBN 978-3-95861-423-9

Titelmotiv: © Francesca Schellhaas/photocase.com

Gestaltung: www.stetzer.net

Druck: www.bub-bonn.de

